



2002 / 223

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

Vom 17. September 2002

# **Finanzausgleichsgesetz**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>B. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>1. Entwicklung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs</b>	<b>4</b>
1.1 Steuerprogression 1975	4
1.2 Aufgabenteilung und Finanzausgleich 1983	4
1.3 Gemeindebeitragsgesetz 1998	5
<b>2. Bildungspolitische Eckwerte</b>	<b>6</b>
2.1 Grundsatzbeschlüsse 1997	6
2.2 Bildungsgesetz	7
<b>3. Revisionsbedarf des Finanzausgleichs</b>	<b>8</b>
<b>4. Arbeitsgruppe Revision Finanzausgleich</b>	<b>8</b>
<b>5. Vernehmlassung</b>	<b>9</b>
<b>C. Neue Regelungen</b>	<b>12</b>
<b>6. Anpassungsbedarf beim Finanzausgleich</b>	<b>12</b>
<b>7. Kompensation Mehrbelastung des Kantons</b>	<b>12</b>
<b>8. Ungebundener Finanzausgleich</b>	<b>15</b>
<b>9. Gebundener Finanzausgleich</b>	<b>16</b>
<b>10. Ausgleichsfonds</b>	<b>17</b>
<b>11. Beiträge der Gemeinden</b>	<b>17</b>
<b>12. Berechnung des Finanzausgleichs</b>	<b>18</b>
<b>D. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	<b>18</b>
<b>13. Zahlenbasis der Berechnungen</b>	<b>18</b>
<b>14. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	<b>19</b>
<b>15. Aktualisierung des EL-Schlüssels</b>	<b>20</b>
<b>E. Neuer Finanzausgleich des Bundes (NFA)</b>	<b>21</b>
<b>F. Synoptische Darstellung</b>	<b>22</b>
<b>G. Hängige Vorstösse</b>	<b>37</b>
<b>H. Anträge</b>	<b>45</b>
Anhang:	
Gesetzesentwurf (gelb)	G1
Gesamtrechnung	A1
Abbildungen	A3
Tabellen	T1
Dokumentation	D1

## A. Zusammenfassung

Das Volk hat am 28. September 1997 an der Urne in einem Grundsatzbeschluss entschieden, dass die Trägerschaft der Realschule von den Gemeinden zum Kanton wechseln soll. Aus der Trägerschaftsverschiebung ergibt sich beim Kanton eine Mehrbelastung von rund 33 Mio Franken. Diese Mehrbelastung ist durch die Anpassung des Finanzausgleichs zu kompensieren. Der Finanzausgleich ist auch noch deshalb zu revidieren, da die in den letzten 15 Jahren stark angestiegenen Beiträge der Gemeinden an den Kanton die Finanzausgleichswirkung verzerrt und aufgrund der Steuerkraftbemessung zu einer überdurchschnittlichen Belastung der finanzstarken Gemeinden geführt haben.

Der Finanzausgleich besteht nach wie vor aus den drei Elementen ungebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden, ausserordentliche Beiträge an die Einwohner-, Bürger- oder Bürgergemeinden sowie zweckgebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden.

Die ungebundenen Beiträge (Steuerkraftausgleich oder Ressourcenausgleich) als tragende Säule des Finanzausgleichs werden beibehalten. Damit wird die bisherige grosse Solidarität der finanzstarken Gemeinden mit den weniger starken Gemeinden als Fundament des Finanzausgleichs für ausgewogene Verhältnisse unter den Gemeinden in der Steuerbelastung und in den Leistungen auch für die Zukunft festgeschrieben. Die ungebundenen Beiträge werden neu mit einem soziodemographischen Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert, um gemeindespezifische Belastungen durch die Alterspflege und die Sozialhilfe auszugleichen.

Die ausserordentlichen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds werden beibehalten, jedoch neu ausdrücklich nur als Restfinanzierungen ausgerichtet. Ausserdem wird die Summe, die jährlich in den Ausgleichsfonds fliesst, flexibilisiert.

Die zweckgebundenen Beiträge (Beiträge an Lehrkraftbesoldungen) werden ebenfalls beibehalten, da die Gemeinden weder Einfluss auf die Zahl der geführten Klassen noch auf die Löhne der Lehrpersonen nehmen können. Die zweckgebundenen Beiträge werden neu mit einem soziodemographischen Kinderindex modifiziert, um gemeindespezifische Belastungen durch den Kindergarten und die Primarschule auszugleichen.

Als Kompensationsmassnahmen werden die Steueranteile der Gemeinden an den Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgehoben. Auf diese Einnahmen hatten die Gemeinden keinen Einfluss und sie waren schlecht zu prognostizieren. Umgekehrt werden auch die Beiträge der Gemeinden an die AHV und IV aufgehoben. Auf diese Ausgaben hatten die Gemeinden ebenfalls keinen Einfluss. Als Saldierungsmassnahme für die Kostenneutralität sämtlicher dieser Änderungen ist der Verteilschlüssel der EL-Beiträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu festzulegen und zwar auf seiten des Kantons von heute 44% auf neu 12% und auf seiten der Gemeinden von heute 56% auf neu 88%.

## **B. Ausgangslage**

### **1. Entwicklung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs**

#### **1.1 Steuerprogression 1975**

Bis 1974 wurde in den Gemeinden ein proportionaler Steuersatz angewendet. Erst mit der Revision des Steuergesetzes, das per 1. Januar 1975 in Kraft trat, konnten die Gemeinden eine progressive Steuer erheben. Die kleineren finanzschwachen Gemeinden fürchteten, dass sie mit der Steuerprogression nur geringe Einnahmen tätigen könnten. Bei der Gestaltung des neuen Finanzausgleichs wurde diesen Befürchtungen Rechnung getragen. Es wurde ein grosszügiger Finanzausgleich eingeführt, der drei Verteilungen umfasste. Gerade die kleinen sehr finanzschwachen Gemeinden profitierten vom neuen System. U.a. gab es den sogenannten Steuerfusshochhalteparagrafen, der einer Gemeinde um so mehr Geld zukommen liess, je höher der Steuerfuss war. Dies führte zu absurden Situationen, dass Gelder aus dem Finanzausgleich direkt in Bankanlagen einzelner Gemeinden flossen. Relativ kurz nach der Einführung der Steuerprogression, nämlich 1979 wurden die Arbeiten über eine neue Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgenommen. Eine Korrektur des Finanzausgleichs erfolgte angesichts der hohen Überschüsse der Gemeinden ebenfalls. Diese umfassenden Arbeiten mündeten in das Aufgabenteilungsgesetz, das am 1. Januar 1983 in Kraft trat.

#### **1.2 Aufgabenteilung und Finanzausgleich 1983**

Das Aufgabenteilungsgesetz brachte eine Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme, die Abschaffung der Subventionen an Investitionen und an laufende Aufwendungen mit Ausnahme der gebundenen Beiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der Gemeindeschulen. Mit dieser Vorlage wurden 22 Gesetze abgeändert, 3 Gesetze aufgehoben, bei 4 weiteren einzelne Paragraphen aufgehoben, weiter wurden 18 Verordnungen abgeändert und 10 Regierungsratsbeschlüsse revidiert. Als Schulbeispiel dieser Entflechtung mögen die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden für die Mutationen der Steuerpflichtigen gelten. Den damals 73 Gemeinden wurden insgesamt 17'000.- Fr. pro Jahr gutgeschrieben und zwar gab es für jede Meldung an die Steuerverwaltung 50 Rappen, was natürlich peinlichst genau mit einer Strichliste abgerechnet wurde. Für die kleineren Gemeinden gab es da vielleicht mal 10 Fr. pro Jahr.

Der ungebundene Finanzausgleich sieht ab 1983 nur noch eine Verteilung vor. Es wurde ein Steuerkraftausgleich eingeführt. Alle Gemeinden erhielten aus Steuerkraft und ungebundenem Finanzausgleich eine minimale Finanzausstattung pro Einwohner. Gemeinden, die über diesem Niveau lagen, waren finanzstark und bekamen keinen ungebundenen Finanzausgleich.

Der gebundene Finanzausgleich wird seit 1983 in Form eines Subventionssatzes an die Besoldungen der Lehrkräfte der Primar-, Real, Berufswahl- und Kleinklassen ausgerichtet. Der Subventionssatz beträgt im Minimum 1%, beim Ausgleichsniveau 20% und erreicht heute einen maximalen Wert um die 65% der Bruttobesoldungen. Der Subventionssatz ist einzig abhängig von der Steuerkraft. Mit abnehmender Steuerkraft nimmt der Subventionssatz zu.

Letztlich können in einem starren System nicht alle Besonderheiten, die im Laufe der Zeit auftreten, aufgefangen werden. Als Ergänzung zu diesen festen Systemvorgaben wurde deshalb ein sog. Ausgleichsfonds geschaffen, aus dem Gemeinden ausnahmsweise Beiträge erhalten können. In den Genuss ausserordentlicher Beiträge können Einwohner- und Bürgergemeinden nur kommen, wenn sie ihre Aufgaben sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Belastung finanzieren können. Nach den ersten Erfahrungen wurden Richtlinien erlassen, die sich auf ein Finanzierungslücken-Konzept abstützen. Wesentlich dabei ist, dass die gesuchstellenden Gemeinden neben dem Nachweis der Notwendigkeit der Investitionen Eigenleistungen erbringen müssen, damit sie in den Genuss von Beiträgen kommen. Das System hat sich bewährt. Aufgrund einer restriktiven Vergabepaxis des Regierungsrates wurden in den letzten Jahren jährlich nur etwa 1,3 Mio. Fr. aufgewendet. Angesichts des ungebundenen Finanzausgleichs von 60 Mio. Fr. ist dies ein geringer Betrag.

Für die Wirkung des Finanzausgleichssystems spielen die Beiträge, die die Gemeinden an gemeinsame Aufgaben dem Kanton abliefern müssen, eine wesentliche Rolle. Diese Beiträge werden nach der Steuerkraft berechnet und nicht etwa nach der Finanzausstattung, was im Laufe der Zeit zu Verzerrungen im Finanzausgleich geführt hat.

Das System des Finanzausgleichs, das 1983 eingeführt wurde, ist administrativ einfach, transparent, schafft keine falschen Anreize und kann nicht manipuliert werden (z.B. durch hohe Ausgaben, Schulden, Steuerfusshöhe etc.). So werden einerseits die Subventionen mit den Besoldungsauszahlungen für die Lehrpersonen berechnet und den Gemeinden monatlich belastet. Die Berechnung des Finanzausgleichs verfügt die Regierung jeweils Ende Juni. Im August wird der ungebundene Finanzausgleich mit den Beiträgen der Gemeinden an den Kanton verrechnet und zu Handen der Gemeinden entweder eine Gutschrift oder eine Belastung per Anfang August auf dem Kontokorrent vorgenommen. So werden mit einer einzigen Anweisung 150 Mio. Fr. verschoben.

### **1.3 Gemeindebeitragsgesetz 1998**

Die Verbände der Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwalter verfassten 1994 einen Bericht über eine neue Aufgabenverteilung und forderten darin die weitere Entflechtung der gemeinsamen Aufgaben, die Zuordnung der Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip sowie den Ausbau der Gemeindeautonomie. Konkret verlangten sie mehr Entscheidungsfreiräume in den Bereichen Kindergarten, Volksschule (inkl. Schulbauten), Jugendmusikschule, Zivilstandswesen, Ortsplanung, Baubewilligungswesen, Löschwesen, örtliches Fürsorgewesen, örtliches Gesundheitswesen, Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Hundesteuer und Hundehaltung, Ladenschluss, Gastwirtschaftswesen, Spiellokale und Steuerveranlagung. Im Bereich der Beiträge an den Kanton forderten sie die vollständige Zuordnung der entsprechenden Aufgaben zum Kanton oder zu den Gemeinden: AHV, IV und EL, Alkoholfürsorge und Betäubungsmittelsucht, Massnahmen- und Drogentherapiekosten, Alimentenbevorschussung, Alters- und Pflegeheime, öffentlicher Verkehr, IV-Sonderschulen, Arbeitslosenhilfe, Wohnbau- und Eigentumsförderung, Mietzinsbeiträge, Amtsvormundschaft.

Basierend auf dem Aufgabenteilungsbericht reichten die Verbände 1995 vier Gemeindeinitiativen ein: Aufgabenteilung (formuliert), Einheitsträgerschaft Sekundarstufe I, öffentlicher Verkehr, Abwasser- und Abfallanlagen.

Der Regierungsrat verfasste 1995 ebenfalls einen Aufgabenteilungsbericht und nahm nach Direktionen gegliedert sowie grundsätzlich zustimmend Stellung zum Aufgabenteilungsbericht der Verbände sowie zu ihren Initiativen. Für die politische Umsetzung bildete er drei Pakete:

- Neuregelung der Beiträge der Gemeinden an den Kanton in einem Gemeindebeitragsgesetz
- Aufnahme der bildungspolitischen Anliegen in die anlaufende Bildungsgesetzgebung
- Aufnahme der übrigen Aufgabenteilungsanliegen in separaten Gesetzesrevisionen: Landwirtschaft, Ladenschluss, Gastwirtschaft, Spiellokale, Ortsplanung, Baubewilligung, öffentlicher Verkehr, Abwasser/Abfall, Steuerveranlagung, Fürsorgewesen, Zivilstandswesen, Amtsvormundschaft

Am 10. April 1997 beschloss der Landrat das Gemeindebeitragsgesetz, welches Rahmengesetz für die Änderung der entsprechenden Sachgesetze bildete und welches die bisher gemeinsam finanzierten Aufgaben wie folgt verteilte: Alkoholfürsorge, Betäubungsmittelsucht und Alimentenbevorschussung an den Kanton, Alters- und Pflegeheime sowie Mietzinsbeiträge an die Gemeinden. Die Belastungszunahme beim Kanton wurde durch die Änderung des bisher hälftigen Verteilschlüssels der EL-Kosten kompensiert indem der Kanton neu 44% trägt und die Gemeinden 56 %. Diese Regelungen sind seit 1.1.1998 in Kraft.

## **2. Bildungspolitische Eckwerte**

### **2.1 Grundsatzbeschlüsse 1997**

Neben der Gemeindeinitiative für eine Einheitsträgerschaft der Sekundarstufe I sind weitere Initiativen hängig, die den Schulbereich betreffen (Gemeindeinitiative Reinach betr. Annuitäten für Sekundarschulbauten, Gemeindeinitiative Oberdorf betr. kantonale Realschule).

Um diese Fragen für die Ausarbeitung des Bildungsgesetzes geklärt zu haben, wurden dem Volk am 28. September 1997 folgende zwei Fragen an der Urne zum Grundsatzbeschluss vorgelegt:

- Soll der Kanton Träger der Realschule werden ?
- Soll zur Schulträgerschaft auch das Eigentum, die Finanzierung und der Unterhalt der Schulbauten gehören ?

Die Fragen wurden bejaht, und die Behörden sind bei der Ausarbeitung der Vorlage zum Bildungsgesetz an die Grundsatzbeschlüsse gebunden (vgl. § 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung, SGS 100).

## 2.2 Bildungsgesetz

Zu Beginn des Jahres 2000 schickte der Regierungsrat den Entwurf zu einem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Gemeinden. Der Gesetzesentwurf sah in den Schlussbestimmungen auch die Anpassung des Finanzausgleichs als Folge des Wechsels der Realschulträgerschaft von der Gemeinde auf den Kanton vor. Der Anpassung des Finanzausgleichs erwuchs in der Vernehmlassung insofern Opposition, als dass gefordert wurde, die Revision des Finanzausgleichs und damit auch den Wechsel der Schulträgerschaft vom Bildungsgesetz abzukoppeln und separat zu regeln.

Der Regierungsrat beschloss daraufhin sowie gestützt auf eine entsprechende Motion der landrätlichen Erziehungs- und Kulturkommission (2000/130), die Revision des Finanzausgleichs vom Bildungsgesetz formell abzukoppeln und ein neues Finanzausgleichsgesetz zu schaffen, welches nun vorliegt.

Am 6. Juni 2002 hat der Landrat das neue Bildungsgesetz verabschiedet. Dessen wichtigste aufgabenteilungsrelevanten Neuerungen sind:

- Wechsel der Realschulträgerschaft von den Gemeinden zum Kanton,
- Wegfall der Kantonsbeiträge an die kommunalen Jugendmusikschulen,
- Wegfall der Gemeindebeteiligung an den kantonalen Sonderschulen.

Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton wird durch eine separate Vorlage geregelt (2002/113), die momentan durch die landrätliche Bau- und Planungskommission sowie durch die mitberichtende Finanzkommission beraten wird und die formell eine Änderung des neuen Bildungsgesetzes beinhaltet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt finanzausgleichstechnisch den Wechsel der Realschulträgerschaft von den Gemeinden zum Kanton. Die aufgabenteilungsrelevanten Neuerungen des Bildungsgesetzes werden aus zeitlichen Gründen erst auf die Kommissionsberatungen hin vorgenommen, damit das Inkrafttreten per 1. Januar 2003 sicher gestellt bleibt. Die Neuerungen können jedoch bereits jetzt wie folgt qualifiziert und quantifiziert werden: Sonderschule an den Kanton: Entlastung der Gemeinden von ca. Fr. 10,8 Mio.; Musikschule an die Gemeinden: Belastung der Gemeinden von ca. Fr. 6,3 Mio. Die Differenz von Fr. 4,5 Mio. kann über die Anpassung des EL-Schlüssels ausgeglichen werden. Da jeweils die Gesamtheit der Gemeinden von diesen Beiträgen betroffen ist, werden sich in den Endabrechnungen der einzelnen Gemeinden nur marginale Veränderungen ergeben.

Was die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton betrifft, sollte nach heutigem Kenntnisstand eine Kompensation der dem Kanton neu anfallenden Unterhaltskosten in einem separaten Verfahren vorgenommen werden, da eine Kompensation nicht alle 86, durch den Finanzausgleich erfassten Gemeinden betrifft, sondern nur die 20 Standortgemeinden der Sekundarschulhäuser (Allschwil, Binningen, Therwil, Oberwil, Aesch, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Birsfelden, Muttenz, Pratteln, Liestal, Frenkendorf, Sissach, Gelterkinden, Oberdorf, Reigoldswil, Grellingen, Laufen und Zwingen).

### **3. Revisionsbedarf des Finanzausgleichs**

Das System des Finanzausgleichs wird bis heute grundsätzlich anerkannt und seit in Kraft treten des Gesetzes vom 1. Januar 1983 wurden bis vor kurzem keine politischen Vorstösse im Landrat eingereicht, die den Finanzausgleich betrafen. Dennoch führten die Beiträge der Gemeinden an den Kanton, die die Gemeinden an gemeinsame Aufgaben (Beiträge vor allem an die Sozialversicherungen AHV, IV, EL und an die IV-Sonderschulen und Heime) zu leisten hatten, zu Verzerrungen in der Wirkung des Finanzausgleichs. Grund für diese Entwicklung war einerseits das starke Wachstum dieser Beiträge von rund 23 Mio. Fr. im Jahre 1983 auf rund 90 Mio. Fr. im Jahre 2000. Andererseits wurde die Verteilung der Beiträge aufgrund der Steuerkraft der Gemeinden vorgenommen, was mit der Zeit und in Verbindung mit der Kostensteigerung zu einer überdurchschnittlichen Belastung der finanzstarken Gemeinden führte. Die Steuerfüsse unter den Gemeinden rückten noch stärker zusammen. Die Steuerbelastungsunterschiede sind im Kanton Basel-Landschaft gegenüber anderen Kantonen (z.B. ZH, BE, SO, AG, SG) unter den Gemeinden sehr gering.

In den letzten Jahren wurde zudem ein sektorieller Finanzausgleich bzw. eine vollständige Solidarisierung einzelner Aufgaben unter den Gemeinden gefordert, da in den Gemeinden starke Unterschiede speziell bei der Belastung in der Funktion der Sozialen Wohlfahrt (Sozialversicherung, Sozialhilfe) auftraten. Allerdings wurde dieses Thema aufgrund falsch interpretierter Zahlen übermässig aufgebauscht. Dazu beigetragen hat, dass die Verbuchung der Fürsorgeleistungen in den Einwohnerrechnungen der Gemeinden uneinheitlich vorgenommen wurde, so dass die Belastung der Bruttoausgaben pro Einwohner und Gemeinde nichts aussagte. Hinzu kam, dass Ausgaben der Sozialversicherungen sowohl der Einwohnerkasse als auch der Fürsorgekasse belastet werden konnten, was die Transparenz auch nicht gerade erhöhte. Nicht destotrotz wurden diese Vergleiche immer wieder ins Feld geführt.

Eine Revision des Finanzausgleichs ist mit der Diskussion um die Schulträgerschaft unumgänglich geworden. Im neuen Bildungsgesetz ist aufgrund der Konsultativabstimmung über die Trägerschaft der Real- und Sekundarschulen vom 28. September 1997 vorgesehen, dass die Trägerschaft der Realschulen von den Gemeinden an den Kanton übergeht. Dieser Übergang hat grosse finanzielle Verschiebungen unter den Gemeinden und zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Folge, so dass eine grundlegende Neuregelung des Finanzausgleichs notwendig wird. Dabei sollen die finanziellen Folgen zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton ein Nullsummenspiel ergeben, d.h. Mehr- und Minderbelastungen müssen letztlich ausgeglichen werden.

### **4. Arbeitsgruppe Revision Finanzausgleich**

Am 28. November 2000 beschloss der Regierungsrat, den Finanzausgleich - abgekoppelt von der Bildungsgesetzgebung - in Form eines neuen Aufgabenteilungs- und Finanzausgleichsgesetzes zu revidieren. Der Eigentumsübergang der Real- und der Sekundarschulhäuser von der Gemeinde an den Kanton, wie vom Volk an der Urne als Grundsatz beschlossen, ist jedoch nicht Thema der Finanzausgleichsrevision, sondern wird in einer separaten Vorlage geregelt.



Der Regierungsrat beauftragte die Finanz- und Kirchendirektion, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Gemeinden sowie Mitgliedern der Verwaltung für die Vorbereitung der Revision einzusetzen.

Auf Empfehlung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden sowie des Verbandes der FinanzverwalterInnen des Kantons Basel-Landschaft wurde die Arbeitsgruppe wie folgt gebildet:

*Michael Baader*, Gemeindepräsident Gelterkinden  
*Peter Meschberger*, Gemeindepräsident Birsfelden, Landrat  
*Rudolf Mohler*, Gemeindepräsident Oberwil  
*Daniel Oppliger*, Gemeindeverwalter Laufen  
*Heinz Reimann*, Gemeindeverwalter Bubendorf  
*Jürg Saxer*, Gemeinderat Binningen  
*Max Schafroth*, Gemeindeverwalter Maisprach

Von Seiten der Verwaltung nahmen in der Arbeitsgruppe Einsitz:

*August Lienin*, Leiter Statistisches Amt, Projektleiter, Kommissionsvorsitz  
*Daniel Schwörer*, Finanz- und Kirchendirektion, Gesetzesredaktion  
*Johann Christoffel*, Statistisches Amt, Berechnungen  
*Roger Wenk*, Finanz- und Kirchendirektion, Finanzausgleich Bund-Kantone  
*Hans-Dieter Gerber*, Statistisches Amt, Assistenz

Die Arbeitsgruppe traf sich zu 9 Sitzungen und schloss ihre Arbeit im Dezember 2001 ab.

## **5. Vernehmlassung**

Der Regierungsrat schickte den Entwurf der Revisionsvorlage am 15. Januar 2002 in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Gemeinden. Die Vorlage fand grundsätzlich eine gute Aufnahme.

Bei den Parteien begrüssen die FDP, die SVP, die EVP und die Jungfreisinnigen die Vorlage vorbehaltlos. Begrusst wird u.a. die Schaffung von Transparenz, die Beibehaltung der ungebundenen Beiträge, die Einführung der Indices sowie die Erhöhung der Budgetsicherheit. Die CVP begrusst die Vorlage ebenfalls und regt bei der Definition des Sozialindex den Einbezug des Vermögens an. Die SP stimmt der Vorlage ebenfalls zu und schlägt vor, als Berechnungsbasis für die Steuerkraft den Durchschnittswert der letzten 5 Jahre zu verwenden sowie zusätzlich einen Zentrumsindex einzuführen.

Bei den Verbänden stimmen der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Verband der FinanzverwalterInnen des Kantons Basel-Landschaft (FVBL) sowie der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden der Vorlage zu. Der VBLG begrusst die Anpassung des bewährten Systems an die veränderten Gegebenheiten sowie die - wie von der Aufgabenteilungsinitiative geforderte - Aufhebung der Gemeindebeiträge an die AHV und IV. Der FVBL regt in Detail noch weitere Verfeinerung am System an: Herabsetzung des relevanten Einkommens beim Sozialindex auf 0 Fr., abfedernde Massnahmen für Gemeinden in der Nähe des Aus-

gleichsniveaus, Überprüfung des Finanzausgleichs alle drei Jahre, Abgeltung der Zentrumslasten.

Von den 86 Einwohnergemeinden stimmten 30 der Vorlage explizit zu (6 davon vorbehaltlos und 24 davon unter teilweise ergänztem Verweis auf die Stellungnahme des VBLG), äusserten sich 38 nicht und lehnten 18 die Vorlage ab. Gemäss Grundsatzbeschluss des VBLG sind Gemeinden, die sich nicht äussern, als sich der Stellungnahme des VBLG anschliessend anzusehen, so dass die Vorlage insgesamt von 68 Gemeinden gutgeheissen wird.

Zu den hauptsächlichsten Forderungen aus der Vernehmlassung kann wie folgt Stellung genommen werden:

#### *Berechnungsbasis für die Steuerkraft Durchschnitt der letzten 5 Jahre*

Die SP verlangt, dass die Steuerkraft auf der Basis von 5 Jahren berechnet wird, um die Schwankungen in den Gemeinderechnungen von Jahr zu Jahr auszugleichen. Die wichtigsten Komponenten, die bisher zu Schwankungen geführt haben, sind die Steueranteile. Sie fallen in Zukunft weg. Zudem wird die einjährige Steuerveranlagung mehr Sicherheit bei der Budgetierung bringen. Bei einem Durchschnitt von fünf Jahren als Basis für die Steuerkraft würden Veränderungen im Steuersubstrat einer Gemeinde nur mit einer starken zeitlichen Verzögerung wirksam, was insbesondere die Wirkung der Einführung der Indizes wieder abschwächen würde. Es sollte deshalb auf eine Ausdehnung auf 5 Jahre verzichtet werden.

#### *Reduktion des relevanten Einkommens beim Sozialindex auf 0 Franken*

Die Berechnungen haben beim Einbezug der Steuerpflichtigen ohne Einkommen ein insgesamt ungünstiges Ergebnis gezeitigt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass v.a. junge Steuerpflichtige kein Einkommen haben, was aber keinen direkten Zusammenhang mit dem Steuersubstrat einer Gemeinde hat (volljährige Schüler/innen und Studierende).

#### *Einbezug des Vermögens beim Sozialindex*

Eine Kombination der Einkommen mit dem Vermögen einzelner Steuerpflichtiger ist heute aus den Daten der Steuerveranlagungen nicht verfügbar. Die Daten, die für die Berechnung des Sozialindex zur Verfügung stehen, basieren auf bereits aggregierten Daten. Da die Ausgestaltung des Sozialindex auf der Verordnungsstufe erfolgt, wäre bei einer verbesserten Datengrundlage der Einbezug des Vermögens machbar.

#### *Einführung eines Zentrumsindex*

Zentrumslasten, wie sie bei den grossen Städten speziell bei Universitäten, Schulen, Spitälern oder eigenen Verkehrsbetrieben vorkommen, sind im Baselbiet nicht gegeben. Im Zusammenhang mit der Untersuchung der finanziellen Situation der Hauptstadt Liestal ist die Frage, ob Liestal spezielle Zentrumslasten aufweise, klar verneint worden. Sowohl eine Prognos-Studie als auch ein Gutachten von Prof. R.L. Frey des Wirtschafts-Wissenschaftlichen Zentrums der

Universität Basel kamen zum Schluss, das Liestal keine speziellen Zentrumslasten trage. Es wurde deshalb bewusst auf einen Zentrumsindex verzichtet. In der Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf erachtet es Prof. R.L. Frey als „zweckmässig“, dass auf eine Abgeltung von Zentrumslasten innerhalb des Kantons verzichtet wird.

#### *Keine Aufhebung der kommunalen Anteile an den Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschafts- und Schenkungssteuern*

Die Steueranteile wurden als Ausgleich gewählt, weil sie der grossen Mehrheit der 86 Gemeinden keine Vorteile bringen. Über siebzig Gemeinden erhalten einen ungebundenen Finanzausgleich. Diese Gemeinden können von Steueranteilen nicht profitieren, weil ein Mehrertrag wieder einen entsprechenden Minderertrag beim Finanzausgleich mit sich bringt. Also konnten bis heute nur finanzstarke Gemeinden profitieren, was eine unerwünschte Besserstellung für wenige bedeutete.

#### *Abstimmung auf das Bildungsgesetz*

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt finanzausgleichstechnisch den Wechsel der Realschulträgerschaft von den Gemeinden zum Kanton. Die aufgabenteilungsrelevanten Neuerungen des Bildungsgesetzes (Jugendmusikschule, Sonderschule) können aus zeitlichen Gründen erst auf die Kommissionsberatungen hin vorgenommen werden, damit das Inkrafttreten per 1. Januar 2003 sicher gestellt bleibt. (Siehe auch Kapitel 2.2)

#### *Überprüfung des Finanzausgleichs alle drei Jahre*

Anlässlich der Informationsveranstaltungen für die Gemeinden hat die Finanzdirektion signalisiert, dass eine periodische Überprüfung des Finanzausgleichs vorgenommen werden soll. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist deshalb um einen Paragraphen ergänzt worden (§ 9), wonach der Regierungsrat zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden untersucht. Diese Untersuchung soll beispielsweise auch nach dem Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vorgenommen werden.

## C. Neue Regelungen

### 6. Anpassungsbedarf beim Finanzausgleich

Die Änderung der Schulträgerschaft beeinflusst einerseits das Lastenverhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden und andererseits jenes unter den Gemeinden. So ergibt sich aus der Verschiebung der Realschule (inkl. BWK, Kleinklasse Oberstufe) eine Mehrbelastung durch den Kanton von brutto rund 33 Mio. Fr. jährlich. Da die neuen gesetzlichen Grundlagen auf einem Nullsummenspiel zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden beruhen sollen, sind diese 33 Mio. Fr. auf Seiten der Gemeinden auszugleichen.

Mit der Verschiebung der Realschule zum Kanton wird aber das heutige finanzielle Gleichgewicht unter den Gemeinden empfindlich gestört. Der Finanzausgleich wird deshalb auf eine neue Basis gestellt. Folgende Grundsätze bilden den Rahmen für die Revision:

- Der Steuerkraftausgleich (Ressourcenausgleich) als tragende Säule des ungebundenen Finanzausgleichs wird beibehalten. Damit wird die bisherige grosse Solidarität der finanzstarken Gemeinden mit den weniger starken Gemeinden als Fundament des Finanzausgleichs („ausgewogene Verhältnisse unter den Gemeinden in der Steuerbelastung und in den Leistungen“) auch für die Zukunft festgeschrieben.
- Der gebundene Finanzausgleich wird ebenfalls beibehalten, da die Gemeinden weder Einfluss auf die Zahl der geführten Klassen noch auf die Löhne der Lehrpersonen nehmen können.
- Der ungebundene und der gebundene Finanzausgleich werden um einen soziodemographischen Belastungsausgleich modifiziert. Berücksichtigt werden beim ungebundenen Finanzausgleich der Anteil kleiner Einkommen und der Anteil Hochbetagter, beim gebundenen Finanzausgleich wird der Anteil der unter 12-jährigen gesamthaft und derjenige mit ausländischer Herkunft berücksichtigt.

Der Finanzausgleich nimmt damit auch die Überlegungen, die im Neuen Finanzausgleich des Bundes (NFA) zum Tragen kommen sollen, auf. Angesichts der geographischen Verhältnisse ist aber ein soziogeographischer Belastungsausgleich im Kanton nicht notwendig. Im übrigen werden wie bisher keine negativen Anreize geschaffen und weiterhin ist der Finanzausgleich durch das Verhalten der Gemeinden (Schulden, Steuerfuss etc.) nicht beeinflussbar.

### 7. Kompensation Mehrbelastung des Kantons

Die vorliegende Revision des Finanzausgleichs beschränkt sich auf den Wechsel der Trägerschaft der Realschule von den Gemeinden zum Kanton und setzt somit den an der Urne gefassten Grundsatzbeschluss aus dem Jahre 1997 um. Die Verschiebung berücksichtigt den laufenden Aufwand für die Besoldungen der Lehrkräfte und die Sachausgaben für Drucksachen und Lehrmittel der Realschulen von den Gemeinden zum Kanton. Die Frage des Eigentumswechsels der Realschulhäuser bzw. allfällige Kosten der Einmietung und des Unterhalts durch den Kanton sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, sondern werden in einer zukünftigen Vorlage separat geregelt.

Das vorliegende Modell des Finanzausgleichs ist mit dem regierungsrätlichen Entwurf des Bildungsgesetzes vereinbar. Die Umsetzung des Bildungsgesetzes wird deshalb durch die Revision des Finanzausgleichs nicht in Frage gestellt. Anpassungen z.B. im Bereich der Sonderschulung können über die Höhe der Anteile der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen kompensiert werden und haben deshalb keine Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unter den Gemeinden.

Durch den Trägerschaftswechsel wird der Kanton mit rund 33 Mio. Fr. jährlich stärker belastet. Eine Entlastung ergibt sich aus der reduzierten Subventionierung der Primarschulen um rund 7 Mio. Franken. Zur Kompensation ist vorgesehen, dass die Gemeinden auf die bisherigen Steueranteile aus den Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und den Erbschafts- und Schenkungssteuern verzichten, die in den letzten drei Jahren zwischen 45 und 50 Mio. Fr. jährlich ausmachten. Da dies zu einer Überkompensation führt, sollen gleichzeitig die Beiträge der Gemeinden an den Kanton um die entsprechende Differenz verringert werden. Die Beiträge reduzieren sich im Jahr 2000 von 90 auf 67.5 Mio. Franken.

Der Verzicht der Gemeinden auf die Steueranteile hat für die finanzausgleichsberechtigten Gemeinden nur Vorteile. Da heute 1 Fr. mehr an Steueranteilen eine Reduktion des ungebundenen Finanzausgleichs um ebenfalls 1 Fr. nach sich zieht, allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung um zwei Jahre, verschwinden die heute zu beobachtenden Schwankungen von Steuerertrag und Finanzausgleich. Voranschlag und Finanzplan können verlässlicher und damit auch transparenter dargestellt werden.

Die finanzstarken Gemeinden profitieren von den Steueranteilen direkter und die Ergebnisse dieser Vorschläge wirken sich hier zumindest teilweise negativ aus. Im langfristigen Vergleich zeigt sich jedoch, dass die Steueranteile in diesen Gemeinden starken Schwankungen unterliegen, so dass die Ergebnisse langfristig auch für diese Gemeinden akzeptabel sind.

In der folgenden Tabelle ist die Gesamtrechnung auf Kantonsebene dargestellt. Als Vorgabe der ganzen Revision gilt, dass die finanziellen Auswirkungen zwischen Kanton und Gemeinden neutral sein sollen, d.h. es soll aus der Revision keiner Ebene Mehrkosten entstehen. Dies bedeutet, dass die aus der Trägerschaft und der Revision des Finanzausgleichs entstehenden Ungleichgewichte durch zusätzliche Massnahmen neutralisiert werden. In der vorliegenden Gesamtrechnung werden die Gemeinden bei den Beiträgen um den Betrag, der als Mehrbelastung entstehen würde, entlastet.

Die nachstehenden Zahlen für das Jahr 2000 sehen bei den Gemeinden eine Entlastung durch die Realschulen von 33 Mio. Fr. vor. Dieser Betrag ergibt sich aus den Bruttobesoldungen der Lehrkräfte zuzüglich eines Pauschalbetrages von 6% für Lehrmittel und Drucksachen, abzüglich des vom Kanton bisher geleisteten Beitrages (gemäss Subventionssatz) an die Lehrkräftebesoldungen. Bei den Primarschulen ergibt sich eine neue Berechnung des Subventionssatzes. In der Berechnung fallen die bisherigen Subventionen weg (Belastung für die Gemeinden), die neuen Subventionen erscheinen als Entlastung (Beitrag vom Kanton an die Gemeinden). Die Differenz ergibt sich aus den unterschiedlichen Berechnungen des bisherigen zum neuen System. Der Wegfall der Steueranteile wirkt sich für die Gemeinden als Mehrbelastung (bzw. Einnahmenausfall) aus. Aus dieser Berechnung ergibt sich für die Gemeinden im Jahr 2000 eine

Mehrbelastung von 24 Mio. Fr. Diese wird wiederum durch die Verringerung der Beiträge an gemeinsame Aufgaben um 22.5 Mio. Fr. ausgeglichen<sup>1</sup>.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsystems für die Jahre 1998 bis 2000 aus Sicht der Gemeinden.

#### Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsystems in Mio. Fr.

	1998	1999	2000
Realschule Entlastung Gemeinden	-32	-32	-33
Differenz Subvention Primar bisher – Subvention Primar neu	+7	+7	+7
Steueranteile (Wegfall) <sup>1)</sup>	+46	+45	+50
Saldo Belastung Gemeinden	+21	+20	+24
Reduktion Beiträge Gem. - Kanton	-21	-20	-24
Gesamtwirkung Kanton - Gemeinden	-	-	-

<sup>1)</sup> Durchschnitt der beiden Vorjahre gemäss Gemeinderechnungen.

In der folgenden Tabelle sind die bisherigen und neuen Beiträge der Gemeinden an den Kanton aufgeführt. Der Gemeindeanteil gibt Auskunft über den Prozentanteil, den die Gemeinden an die einzelnen Aufgaben leisten. 100% bedeuten dabei die gesamten Ausgaben von Kanton und Gemeinden. Als Kompensation für die aus der Revision des Finanzausgleichs resultierende Mehrbelastung der Gemeinden reduziert sich der Gemeindeanteil neu um den entsprechenden Betrag.

Bei der Neuverteilung der Beiträge trägt der Kanton die auf ihn entfallenden Aufwendungen für die AHV und die IV vollständig. Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird neu zu 32 % vom Kanton und zu 68 % von den Gemeinden getragen. Der Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen beruht auf einem Durchschnittswert, weil die Mehrbelastung durch die Revision des Finanzausgleichs, bzw. die Reduktion der Beiträge nicht in jedem Jahr gleich hoch ausfällt. Die Gemeinden übernehmen ausserdem wie bisher 75% der Aufwendungen für die Sonderschulung.

#### Beiträge der Gemeinden an den Kanton in Mio. Fr

Beitrag	Gemeindeanteil bisher	1998 bisher	1999 bisher	2000 bisher	Gemeindeanteil neu	1998 neu	1999 neu	2000 neu
AHV	25 %	8	9	11	0 %	-	-	-
IV	40 %	19	20	19	0 %	-	-	-
Ergänzungsleistungen	56 %	27 <sup>2</sup>	28	33	68 %	32.7	34.3	40.5
Sonderschulung	75 %	22	22	27	75 %	22	22	27
<b>Total Beiträge</b>	...	<b>76</b>	<b>79</b>	<b>90</b>	...	<b>54.7</b>	<b>56.3</b>	<b>67.5</b>

<sup>1</sup> Bei der Neuverteilung der Beiträge wurde bei den Ergänzungsleistungen ein durchschnittlicher Prozentwert eingesetzt. Über die drei berechneten Jahre gesehen bleibt die Rechnung ausgeglichen. Einzeln betrachtet ergibt sich aber für das Jahr 2000 eine Mehrbelastung für die Gemeinden.

<sup>2</sup> 1998 betrug der Gemeindeanteil an den Ergänzungsleistungen effektiv 50%. Zu Vergleichszwecken wird der Betrag hier auf 56% hochgerechnet.

## 8. Ungebundener Finanzausgleich

Der ungebundene Finanzausgleich mit dem Steuerkraftausgleich (Ressourcenausgleich) für Gemeinden, die eine bestimmte Steuerkraft pro Einwohner nicht erreichen, ist von den Gemeinden immer wieder als gut beurteilt und als solidarische Lösung akzeptiert worden. Man ging davon aus, dass die Gemeinden alle etwa die gleichen Aufgaben zu erfüllen hätten, und dass deshalb ein allgemeiner Ausgleich mit Ergänzung bei den Bildungsausgaben und dem Ausgleichsfonds eine gute Lösung sei. Auch fehle es im Baselbiet an Zentren, die übermässig hohe Zentrumslasten zu tragen haben wie eben die Stadt Basel, aber auch die Städte Zürich und Bern. So gibt es beispielsweise im Baselbiet keine städtischen öffentlichen Verkehrsmittel, die von einer Gemeinde betrieben werden. Allerdings ist die Belastung einzelner Gemeinden beim öffentlichen Verkehr durch den heutigen Beitragsschlüssel unbefriedigend. Es betrifft dies vor allem Gemeinden mit Verkehrsknotenpunkten. Dieses Problem ist aber nicht über den Finanzausgleich, sondern über eine Revision des Beitragsschlüssels zu beheben.

Seit dem Inkrafttreten des Aufgabenteilungsgesetzes per 1. Januar 1983 haben sich die Aufgaben der öffentlichen Hand stark verändert. So sind die Kosten für die Sozialhilfe in den neunziger Jahren um das Dreifache gestiegen. Die grossen Gemeinden sind im allgemeinen stärker betroffen als die kleinen. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung führte in den letzten Jahren zu höheren Ausgaben für die Betreuung der Hochbetagten. Diese werden in den nächsten beiden Jahrzehnten weiter zunehmen. Andererseits sollte nicht unbeachtet bleiben, dass die Ausgaben für die Bildung in den Gemeinden seit Beginn der achtziger Jahre nur etwa im Rahmen der Teuerung gestiegen sind. Beim Kanton haben sich diese Ausgaben dagegen real um 40% erhöht.

Die Veränderung der Aufgaben lassen es als gerechtfertigt erscheinen, den heute ungebundenen Finanzausgleich, der den Gemeinden für ihre Aufgabenerfüllung frei und ohne Auflagen zur Verfügung steht, in einzelnen Bereichen anzupassen. Gemäss diesen Vorschlägen sollen Gemeinden, die eine bestimmte Steuerkraft aufweisen, weiterhin ohne Mittel aus dem Finanzausgleich auskommen. Bei den finanzausgleichsberechtigten Gemeinden wird wie bisher die Steuerkraft zu Grunde gelegt. Sie wird jedoch um zwei Indizes ergänzt:

- Sozialindex: Gemeinden, die einen hohen Anteil an kleineren Einkommen haben, erhalten eine Korrektur der Steuerkraft. Ist bei einer Gemeinde der Anteil der Steuerpflichtigen bei kleineren Einkommen über dem Kantonsdurchschnitt, so wird die Steuerkraft nach unten korrigiert, d.h. die Gemeinde erhält ein höheren ungebundenen Finanzausgleich. Berechnungen haben ergeben, dass die Grenze für kleinere Einkommen bei 48'000.- Fr. steuerbares Einkommen zu ziehen ist.
- Hochbetagtenindex: Gemeinden, die einen überdurchschnittlichen Anteil an Hochbetagten (80 Jahre und älter) haben, erhalten eine Korrektur der Steuerkraft, die ebenfalls zu einem höheren ungebundenen Finanzausgleich führt.

Mit diesen beiden Indizes wird der potentiellen Mehrbelastung spezifischer Aufgaben der Gemeinden Rechnung getragen. Auf einen sektoriellen Finanzausgleich wie z.B. die Solidarisierung der Sozialhilfe wird bewusst verzichtet. Er schafft falsche Anreize, da „andere Gemeinden“ die hohen Ausgaben mittragen („die Ausgaben gehen in den gemeinsamen Topf, die anderen

tragen ja mit“, diese Aussage ist heute bei gemeinsam getragenen Ausgaben immer wieder zu hören).

Der ungebundene Finanzausgleich beträgt heute 6,5% des Staatssteuerertrages, 0,5% gehen in den Ausgleichsfonds, also zusammen 7% stehen zur Verfügung. Da der Ausgleichsfonds in den letzten Jahren nur teilweise genutzt werden musste, wird vorgeschlagen, den ungebundenen Finanzausgleich inklusive Ausgleichsfonds bei zusammen 7% zu belassen, die Einlage für den Ausgleichsfonds aber aufgrund der aktuellen Bedürfnisse jährlich im Rahmen der Verfügung zum Finanzausgleich durch den Regierungsrat beschliessen zu lassen (siehe auch den Abschnitt über den Ausgleichsfonds).

## 9. Gebundener Finanzausgleich

Bei den Revisionsarbeiten stellte sich die Frage, ob auf die Subventionen an die Besoldungen der Lehrkräfte zu Gunsten höherer ungebundener Beiträge verzichtet werden könne. Damit wäre die grundsätzliche Abschaffung der Subventionen erfolgt. Für die Beibehaltung der Subventionen sprechen zwei Gründe:

- Die Bildungsausgaben in den Gemeinden sind im steuerfinanzierten Bereich bei weitem die grösste Position der Gemeindehaushalte. In kleinen Gemeinden kann die Besoldung einer zusätzlichen Lehrperson bis zur Hälfte der Steuererträge ausmachen. Eine Berücksichtigung im ungebundenen Finanzausgleich würde wohl immer unausgewogen sein. Entweder hat die Gemeinde überschüssige Mittel, oder die Mittel wären ungenügend. Eine Feinsteuerung, um diesem Problem gerecht zu werden, müsste die Besoldungsaufwendungen mit berücksichtigen. Die Gemeinde selbst hat aber keinen Einfluss auf die Besoldungskosten, wie aus dem nächsten Punkt hervorgeht.
- Alle wichtigen Kostenelemente für die Bildung der Schulklassen und der Besoldungen der Lehrpersonen sind vom Kanton per Gesetz fest vorgegeben. Somit verfügen die Gemeinden über keine Autonomie, die Klassenzahl oder die Höhe der Besoldungen zu beeinflussen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Beibehaltung eines gebundenen, nur auf die Besoldungen der Lehrkräfte beschränkten Finanzausgleichs.

Der gebundene Finanzausgleich soll weiterhin in Form eines Subventionssatzes an die Kosten der Bruttobesoldungen geknüpft werden. Gegenüber der heutigen Lösung ergeben sich aber folgende Änderungen:

- Die Lehrkräfte der Realschulen gehören neu zur Trägerschaft des Kantons, was zur Folge hat, dass der Kanton die Besoldungen bezahlen muss.
- Da die Lehrpersonen der Kindergärten den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt sind - die Löhne werden durch den Kanton verbindlich geregelt - werden in Zukunft auch diese Löhne in die Subventionierung einbezogen. Neu werden also die Lehrpersonen der Kindergärten, der Primarschulen und der Unterstufe der Kleinklassen subventioniert.
- Die steuerkräftigen Gemeinden, die keinen ungebundenen Finanzausgleich erhalten, werden bei den Lehrpersonen nicht mehr subventioniert.



- Der Subventionssatz wird aufgrund der Steuerkraft berechnet und mit einem Kinderindex modifiziert. Der Subventionssatz wird demnach nach oben korrigiert, wenn eine Gemeinde einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindern unter 12 Jahren und/oder einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindern unter 12 Jahren ausländischer Herkunft aufweist.
- Mit der Trägerschaftsänderung wird die Zahl der Kreisschulen abnehmen. Für die Kreisschulen auf der Primarschulstufe (und für die Kindergärten) werden die Subventionssätze mit der Bevölkerungszahl gewichtet.

Mit der Einführung eines Kinderindexes kann Gemeinden besser Rechnung getragen werden, die in starkem Wachstum begriffen sind und/oder einen hohen Ausländeranteil bei den Schulkindern aufweisen.

## 10. Ausgleichsfonds

Seit der Einführung im Jahre 1983 wurden jeweils 0,5% des Staatssteuerertrages in den Ausgleichsfonds eingelegt. Der Fonds darf nur maximal 5 Mio. Fr. öffnen, wird dieser Betrag überschritten, so fliesst der überschüssende Teil in den jährlichen ungebundenen Finanzausgleich. In den letzten Jahren wurden die 0,5% nicht benötigt, deshalb soll die Neuregelung ein flexibler Anteil nach Bedarf vorsehen. Der Regierungsrat entscheidet jeweils über die Höhe des Betrages jährlich im Rahmen der Verfügung über den Finanzausgleich. Insgesamt steht den Gemeinden der gleiche Betrag für den ungebundenen Finanzausgleich und Ausgleichsfonds zu. Der Anteil, der zur Verteilung gelangt, beträgt zwischen 6,5% und 7%. Eine allfällige Differenz wird in den Fonds eingelegt.

## 11. Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten an den Kanton Beiträge an gemeinsame Aufgaben. Sie betragen im Jahr 2000 rund 90 Mio. Franken. Es handelt sich um die Beteiligung an den Ausgaben für die Sozialversicherungswerke AHV, IV und EL und an die Sonderschulung. Diese Beiträge werden bisher nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden berechnet. Gemessen an der Steuerkraft bezahlt jede Gemeinde den gleichen prozentualen Anteil an diese gemeinsamen Aufgaben. Da diese Beiträge mit der Zeit stark angestiegen sind, wurden die finanzstärkeren Gemeinden immer stärker belastet. Im Jahre 2000 betrug der Anteil der Beiträge an der Steuerkraft 16,1%, 1983 waren es lediglich 8,3%. Die Gemeinden mit einem ungebundenen Finanzausgleich mussten sich nur mit ihrer Steuerkraft beteiligen. Der Finanzausgleich jedoch, der zur allgemeinen Aufgabenerfüllung ungebunden zur Verfügung steht, wird dabei nicht berücksichtigt.

Seit 1983 haben die Beiträge von 22,6 Mio. Fr. auf 90,0 Mio. Fr. im Jahre 2000 zugenommen, sie haben sich damit vervierfacht. Aufgrund der hier vorliegenden Vorschläge sollen die Beiträge als Ausgleich der Gesamtwirkung aus den verschiedenen Massnahmen gekürzt werden.

Die Tragweite der Änderungen des Beitragsschlüssels hat es bisher verhindert, dass ein neuer Schlüssel angewendet werden konnte. Die finanzstarken Gemeinden haben bereits zu Beginn der neunziger Jahre auf eine Änderung gedrängt. Mit der Revision des Finanzausgleichs kann

eine neue Ausgangsposition geschaffen werden, die es erlaubt, den Beitragsschlüssel auf das Steuerpotential einer Gemeinde einschliesslich des ungebundenen Finanzausgleichs abzustützen. An Stelle der Steuerkraft wird neu die Finanzausstattung (= Steuerkraft + ungebundener Finanzausgleich) als Verteilschlüssel gewählt.

## **12. Berechnung des Finanzausgleichs**

Der heutige Finanzausgleich wird auf der Grundlage der verbuchten Steuererträge der Gemeinderechnungen ermittelt. Mit der einjährigen Veranlagung ist der Aufbau einer neuen Staatssteuerstatistik vorgesehen, weshalb bei der Umsetzung der Neuregelung zu prüfen ist, ob die Staatssteuererträge als Ausgangsbasis für die Berechnung des Finanzausgleichs dienen könnten.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

### **13. Zahlenbasis der Berechnungen**

Die vorliegenden Ergebnisse des Wechsels der Schulträgerschaft beruhen auf Modellrechnungen. Insgesamt betragen heute die Realschulkosten für die Gemeinden rund 33 Mio. Fr., 11 Mio. Fr. trägt der Kanton über die Subventionen an die Besoldungen. In diesen Ausgaben nicht eingeschlossen sind die Kosten für den Unterhalt der Schulgebäude und die Amortisationen (Abschreibungen und Zinsen) für die Investitionen. Letztere bilden einen eigenen Themenkreis, der in einer separaten Vorlage behandelt wird.

Die hier verwendeten Ausgaben für die Realschulen (diese umfassen die Realschulklassen, Berufswahlklassen und die Kleinklassen der Oberstufe) beziehen sich auf die Besoldungen der Lehrkräfte und eine Pauschale von 6% für Schulmaterialien und Drucksachen (übriger Aufwand ohne Unterhalt und Amortisation der Schulbauten) gemessen an den Bruttobesoldungen. Diese Pauschale wurde aufgrund der Gemeinderechnungen geschätzt. Das finanzielle Gewicht der Realschulen ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich. Einerseits profitieren die finanzschwächeren Gemeinden von höheren Subventionssätzen, andererseits sind die Schülerzahlen der Realschulen pro Gemeinde sehr unterschiedlich. In der Abbildung 1 im Anhang sind die Realschulausgaben pro Einwohner und Gemeinde dargestellt. Es gibt Gemeinden, die einen positiven Saldo haben, d.h. die Realschule bringt diesen Gemeinden anscheinend Gewinn. Es handelt sich dabei um Gemeinden, die Schulstandort einer Kreisschule sind. Dieser „Gewinn“ resultiert aus den Bruttobesoldungen abzüglich Subventionen des Kantons und den Beiträgen der anderen Kreisschulgemeinden. Die Beiträge können hier nicht aufgeteilt werden auf die Besoldungsausgaben und den Anteil an den Schulraumkosten.

Die Durchschnittsausgaben der Gemeinden für die Realschulen (ohne Schulraum und Investitionskosten) betragen rund 130 Fr. pro Einwohner, das Maximum liegt bei über 300 Fr. pro Einwohner.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Besoldungsausgaben der Lehrkräfte ermittelt. Da keine elektronisch gespeicherten Daten verwendet werden konnten, wurden für die Jahre 1998, 1999 und 2000 aus den Lohndaten der kantonalen Finanzverwaltung pro Jahr zwei Monate herausgezogen (März und September) und auf 12 Monate hochgerechnet. Grundlage bildete dabei die Bruttolohnsumme pro Schultart und der Staatsanteil.

Da die Subventionen für die Primarschulen ebenfalls neu gerechnet werden mussten, wurden diese ebenfalls erfasst. Zusätzlich sind auch die Besoldungen der Kindergärtnerinnen aus den Gemeinderechnungen ermittelt worden. Auch sie werden neu subventioniert.

Die Berechnungen des Finanzausgleichs basieren auf den Finanzausgleichsjahren 1998, 1999 und 2000. Die dazugehörigen Steuererträge beziehen sich auf die Jahre 1996 bis 1999. Basis für die Berechnung des Finanzausgleichs (z.B. 2000), der Subventionssätze an die Besoldungen der Lehrkräfte und die Beiträge der Gemeinden an den Kanton bilden die Steuererträge der zwei vorangehenden Rechnungsjahre (1998 und 1999).

Methodischer Hinweis: Im Anhang *Gesamtrechnungen* wird die aus der Revision des Finanzausgleichs resultierende Mehrbelastung der Gemeinden aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit jeweils voll über die Reduktion der Beiträge an gemeinsame Aufgaben ausgeglichen. Dabei werden die Detailposten der Beiträge nicht angepasst. Stattdessen bezieht sich die Reduktion einfach auf das Total der Beiträge. Bei der gesetzlichen Umsetzung des neuen Systems müssen aber die Verteilschlüssel für die einzelnen Aufgaben genau festgelegt werden. Weil nun die Mehrbelastung nicht jedes Jahr gleich hoch ausfällt, basiert bei ihrer Kompensation über die Reduktion der Beiträge der Verteilschlüssel für die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen (68% Gemeinden, 32 % Kanton) auf einem Durchschnittswert. Im Rahmen des angestrebten Nullsummenspiels zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden ist das effektive Gesamtergebnis nur über alle drei Jahre gesehen ausgeglichen. Einzel betrachtet ergibt sich 1998 ausgeglichenes Resultat, 1999 eine Entlastung und 2000 eine Mehrbelastung für die Gemeinden.

#### **14. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der Wegfall der Realschulkosten ergibt bei allen Gemeinden einen Minderaufwand und wirkt entlastend. Der Wegfall der Steueranteile hingegen bedeutet eine Mindereinnahme für die Gemeinden und ist belastend.

Der ungebundene Finanzausgleich wird aufgrund der Steuerkraft berechnet. Überdurchschnittliche Anteile an über 79-Jährigen und kleineren Einkommen (1000 – 48000 Fr.) in der Gemeinde führen durch den Hochbetagten- und Sozialindex zu einer Korrektur der Steuerkraft, d.h. mehr Finanzausgleich. Durchschnittliche bzw. unterdurchschnittliche Werte führen zu keiner Anpassung der Steuerkraft.

Beim gebundenen Finanzausgleich werden nur noch Gemeinden, die ungebundenen Finanzausgleich erhalten, durch Subventionen unterstützt. Für die Berechnung des Subventionsatzes ist die Steuerkraft und der Kinderindex ausschlaggebend. Wenn eine Gemeinde einen hohen Anteil an Kindern unter 12 Jahren und/oder einen hohen Anteil an Kindern unter 12 Jah-

ren ausländischer Herkunft aufweist, wird der Subventionssatz nach oben korrigiert: mehr gebundener Finanzausgleich. Der Maximale Subventionssatz beträgt 75 Prozent.

Weil die Beiträge an gemeinsame Aufgaben neu nicht mehr nach der Steuerkraft, sondern nach der Finanzausstattung (= neue Steuerkraft + ungebundener Finanzausgleich) verteilt werden, ergibt sich für Gemeinden mit kleiner Steuerkraft eine Mehrbelastung und für steuerkräftige Gemeinden eine Entlastung. Da das Total der Beiträge aus Kompensationsgründen (für die Mehrbelastung aus dem Wegfall der Steueranteile) reduziert wird, fallen die Mehrbelastungen bzw. Entlastungen nicht übermässig stark aus.

## 15. Aktualisierung des EL-Schlüssels

Die durch die „Arbeitsgruppe Revision Finanzausgleich“ aufbereiteten Grundlagen basieren auf den Jahren 1998 bis 2000. Die Bemessungsgrundlagen (Steuererträge) für die Berechnungen des Finanzausgleichs bezogen sich jeweils auf die zwei vorangehenden Rechnungsjahre (also für 1998: Steuererträge der Gemeinden 1996 und 1997). Da die Berechnung der Gemeindereultate mit Umfragen in den Gemeinden und aufwändigen Erhebungen von Daten in der Kantonsverwaltung verbunden ist, musste auf eine Aktualisierung der Gemeindereultate verzichtet werden. Die Resultate für die drei Jahre haben aber für die Gemeinden stabile Resultate gezeigt. Hingegen werden hier die Auswirkungen zwischen Kanton und Gemeinden aktualisiert.

Im Gesamtergebnis zwischen dem Kanton und den 86 Gemeinden spielen nur einige wenige Aufwand- und Ertragsposten eine Rolle. Einerseits entfällt bei den Gemeinden der *Aufwand für die Realschulen* (Besoldungen nach Abzug der Subventionen plus Lehrmittel, Drucksachen). Andererseits ist der Bedarf an *Subventionen* für die Kindergärten (neu) und Primarschulen inkl. Kleinklassen im neuen Finanzausgleich geringer als bisher. Diese beiden Posten ändern sich für die Jahre 2001 und 2002 nur geringfügig.

Die *Steueranteile* fallen neu an den Kanton. Für das Jahr 2002 sind 41 Mio. Fr. an Steueranteilen für die Gemeinden budgetiert. Aufgrund einer Hochrechnung, basierend auf den eingegangenen Erträgen des ersten Halbjahres 2002, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag realistisch ist.

Die *Beiträge der Gemeinden* an die AHV haben allein von 2000 bis 2002 um über 20% zugenommen. Die Beiträge an die IV sind gar innert zweier Jahre von 18,9 Mio. auf 25,5 Mio. Fr. (+35%) angewachsen. Die *Ergänzungsleistungen* haben von 1999 auf 2000 um 5 Mio. Fr. zugenommen. In den letzten beiden Jahren sind sie für die Gemeinden bei rund 33,5 Mio. Fr. konstant geblieben.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der von der Revision betroffenen Aufwand- und Ertragspositionen. Die Gemeinden würden demnach im Jahre 2002 nach der Revision eine Entlastung von knapp 24 Mio. Fr. erzielen, während die Entlastung für die Jahre 1998 bis 2000 bei lediglich zwischen 4 und 8 Mio. Fr. lag. Da davon ausgegangen wird, dass weder der Kanton noch die Gemeinden aus der Revision eine Mehrbelastung tragen müssen, also die ganze Revision kostenneutral ist, ist eine Anpassung des Schlüssel für die Ergänzungsleistungen notwendig. Wie die Berechnung des EL-Schlüssels in der untenstehenden Tabelle zeigt, schwankt er von Jahr zu Jahr, je nach der Veränderung der AHV-, IV- oder der EL-Beiträge. Eine ent-

sprechende Anpassung ist deshalb gerechtfertigt. Der Anteil der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen wird deshalb von bisher 56% auf neu 88% erhöht. Der Vernehmlassungsentwurf sah noch eine Anpassung auf 68% vor.

#### Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs in Mio. Fr. 1998 - 2002

Ent-/Belastung	1998	1999	2000	2001	2002
Entlastung Realschule	-32,6	-32,3	-33,5	-33,5	-33,5
Belastung Subventionen	6,6	7,2	7,3	7,3	7,4
Belastung Steueranteile <sup>1)</sup>	48,7	45,6	49,1	45,4	41,0
Entlastung AHV	-8,4	-8,7	-10,7	-11,8	-13,0
Entlastung IV	-18,5	-19,7	-18,9	-22,7	-25,5
Entlastung Gemeinden total	-4,3	-7,9	-6,7	-15,2	-23,7
EL 56% bisher	26,9	28,3	33,4	33,6	33,4
EL 100% Anteil Kanton + Gemeinden	48,1	50,5	59,6	59,9	59,7
EL 56% + Differenz Entlastung	31,2	36,1	40,0	48,8	57,1
<b>EL % neu</b>	<b>64,8</b>	<b>71,6</b>	<b>67,2</b>	<b>81,4</b>	<b>95,6</b>

<sup>1)</sup> 1998-2001 gemäss Staatsrechnung, 2002 gemäss Staatsbudget.

## E. Neuer Finanzausgleich des Bundes (NFA)

Beim Bund laufen die Vorarbeiten für die Umsetzung eines Neuen Finanzausgleichs (NFA). Die Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft sind zur Zeit im Einzelnen nicht absehbar und können deshalb in dieser Vorlage nicht berücksichtigt werden. Sollten aber die Auswirkungen des NFA das aus dieser Vorlage neu entstehende finanzielle Gleichgewicht unter den Gemeinden oder zwischen dem Kanton und den Gemeinden berühren, so sind diese Auswirkungen in geeigneter Weise mit einer Anpassung des Finanzausgleichs oder anderer gesetzlicher Bestimmungen nachzuvollziehen.

## F. Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p><b>Finanzausgleichsgesetz (FAG)</b></p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basellandschaft, gestützt § 135 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p> <p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.</p> <p><b>§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe der Steuern der natürlichen und juristischen Personen bei gewichtetem Steuerfuss und -satz, die mit einem Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzausstattung einer Einwohnergemeinde ist die Summe von Steuerkraft und ungebundenem Beitrag.</p> <p><b>B. Finanzausgleich</b></p> <p><b>§ 3 Elemente</b></p> <p>Der Finanzausgleich besteht aus den Elementen:</p> <p>a. ungebundene Beiträge an die</p>	<p>§ 135 der Kantonsverfassung legt fest, dass das Gesetz die Grundzüge des Finanzausgleichs regelt.</p> <p>§ 134 Abs. 2 der Kantonsverfassung: <i>Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.</i></p> <p>Gegenüber dem geltenden Recht (§ 169 Abs. 1 StG) fallen die Anteile an der Grundstücksgewinn-, an der Handänderungs- sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus der Berechnung. Hingegen kommt neu die Modifikation mit dem Hochbetagten- und Sozialindex dazu.</p> <p>Keine systemische Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 169 Abs. 2 StG).</p> <p>Keine systemische Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§§ 168, 174 und 173).</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>Einwohnergemeinden,  b. ausserordentliche Beiträge an die Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden,  c. zweckgebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden.</p> <p><b>§ 4 Ungebundene Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden ungebundene Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können über die Beiträge im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann einer Einwohnergemeinde den Beitrag angemessen kürzen oder verweigern, wenn sie ihre Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren bzw. ohne Beitrag erfüllen kann.</p> <p><b>§ 5 Ausserordentliche Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Für die ausserordentlichen Beiträge besteht ein Fonds (Ausgleichsfonds).</p> <p><b>§ 6 Verteilung der ungebundenen und ausserordentlichen Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds betragen zusammen jährlich 7% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital</p>	<p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 167 StG).</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 168 Abs. 3 StG).</p> <p>Die Bestimmung stellt keine grundsätzliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar (§ 168 Abs. 2 StG), doch bringt sie durch den Wegfall rechnerischer Details eine Vereinfachung.</p> <p>Die Bestimmung stellt betreffend der Restfinanzierung eine Ergänzung gegenüber dem geltenden Recht dar (§ 174 Abs. 1 StG).</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 174 Abs. 1 StG).</p> <p>Diese Regelung ist neu. Im geltenden Recht sind fixe 6,5% für die ungebundenen Beiträge und fixe 0,5% für den Ausgleichsfonds geregelt (§ 168 Abs. 1 bzw. § 174 Abs. 2 StG). Dies erwies sich betreffend des Ausgleichsfonds als zu starr und wurde den</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>der juristischen Personen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Aufteilung. Für die Einlage in den Ausgleichsfonds darf er höchstens 0,5% der Staatssteuererträge gemäss Absatz 1 verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundenen Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).</p> <p><b>§ 7 Zweckgebundene Beiträge</b></p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Primarschulen, an die Personalkosten der Schulleitungen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz an der Urne abgelehnt wird:</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><u>In jedem Fall:</u></p> <p><sup>2</sup> Der Beitragssatz basiert auf der Steuerkraft und ist mit einem Kinderindex modifiziert. Er beträgt höchstens 75% der anrechenba-</p>	<p>schwankenden Anspruchshöhen der Praxis nicht gerecht.</p> <p>Die Aufteilung wird jährlich bei der Berechnung des Finanzausgleichs vorgenommen.</p> <p>Diese Regelung ist materiell nicht neu. Sie beschreibt den geltenden Verteilmechanismus für den ungebundenen Finanzausgleich und enthält die Legaldefinition des Ausgleichsniveaus. Diese ist für § 11 der Verordnung nötig.</p> <p>Die Bestimmung ist insofern neu (vgl. § 173 Abs. 1 StG), als nur noch Gemeinden mit ungebundenen Beiträgen auch zweckgebundene erhalten und als die Lehrkraftbesoldung ausdrücklich genannt ist. Zudem entspricht die Regelung dem neuen Bildungsgesetz (§ 97 Abs. 1 BildG vom 6. Juni 2002).</p> <p>Die Bestimmung ist insofern neu (vgl. § 173 Abs. 1 StG), als nur noch Gemeinden mit ungebundenen Beiträgen auch zweckgebundene erhalten und als die Lehrkraftbesoldung ausdrücklich genannt ist. Zudem entspricht die Regelung dem neuen § 144 Abs. 1 lit. a des Schulgesetzes (vgl. § 17).</p> <p>Neu ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 173 Abs. 1 StG) die Steuerkraftdefinition gemäss § 2 Abs. 1 sowie die Modifikation mit</p>



Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
	<p>ren Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Beitragssatzberechnung bei gemeinsam geführten Schulen sowie die weiteren Einzelheiten.</p> <p><b>C. Beiträge der Einwohnergemeinden</b></p> <p><b>§ 8 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden leisten gemäss den Bestimmungen einzelner Gesetze Beiträge an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge basieren auf der Finanzausstattung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p><b>D. Gesetzesevaluation</b></p> <p><b>§ 9 Untersuchung der Auswirkungen auf die Finanzen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchung findet erstmals nach dem Inkrafttreten des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 statt.</p> <p><b>F. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 10 Aufhebung des Aufgabenverteilungsgesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1982 über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusam-</p>	<p>dem Kinderindex.</p> <p>Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht (§ 181a StG).</p> <p>Bisher: Steuerkraft (§ 181a StG). Neu: Finanzausstattung.</p> <p>Diese neue Regelung stellt eine Gesetzes-Evaluationsbestimmung dar, aufgrund derer die Politik die Anpassung des Finanzausgleichs periodisch zu diskutieren hat.</p> <p>Das neue Bildungsgesetz beinhaltet als wesentlichste Aufgabenverschiebungen den Wegfall der Kantonsbeiträge an die kommunalen Jugendmusikschulen und umgekehrt den Wegfall der Gemeindebeteiligung an den kantonalen Sonderschulen.</p> <p>Das Gesetz war ein Rahmengesetz für die Aufgabenverteilung und für den Finanzausgleich. Die rechtsverbindliche Aufgabenverteilung wird schon unter bisheriger</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)</p> <p><b>§ 167 I. Grundsatz</b></p> <p>Der Kanton leistet an die Einwohnergemeinden Beiträge zur Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p><b>§ 168 II. Ungebundene Beiträge</b> <b>1. Umfang</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung teilt der Staat 6,5% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen und auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen auf die Einwohnergemeinden gemäss ihrer Steuerkraft auf.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den einer Gemeinde zustehenden ungebundenen Finanzausgleichsbetrag um höchstens 30% kürzen, wenn während 3 Jahren die Nettozinslast weniger als 3% des Gesamtertrages der Einwoh-</p>	<p>menarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Gesetz über die Aufgabenverteilung) wird aufgehoben.</p> <p><b>§ 11 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)</p> <p>§§ 167 – 170, 172 –174, 181, 181a, 181b und 182</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>gem Recht durch die diversen Sachgesetze vorgenommen, und der Finanzausgleich wird durch das neue Gesetz geregelt, so dass das Aufgabenverteilungsgesetz aufgehoben werden kann.</p> <p>Formal neu ist die Herauslösung der Finanzausgleichsregelungen aus dem Steuer- und Finanzgesetz und die Schaffung des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>nerkasse beträgt und wenn zudem die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und der Saldo der Einwohnerkasse zusammen über 20% des Verwaltungsvermögens gemäss Eingangsbilanz des jeweiligen Rechnungsjahres erreichen. Spezialfinanzierungen sind den Abschreibungen gleichgestellt, sofern die Einlagen für nicht näher bestimmte Zwecke vorgesehen sind. Grundlage bilden die 3 dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Rechnungsjahre.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden können über die ungebundenen Beiträge im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.</p> <p><b>§ 169 2. Steuerkraft, Finanzausstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerkraft der Gemeinde ergibt sich aus der Summe der Gemeindesteuern der natürlichen und der juristischen Personen beim durchschnittlichen gewichteten Steuerfuss sowie den Steueranteilen an der Grundstückgewinnsteuer, der Handänderungssteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Grundlage bilden die Rechnungen der Einwohner- und Fürsorgekasse der beiden dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzausstattung der Gemeinden ergibt sich aus der Summe der Steuerkraft und des Finanzausgleichsbetrages.</p> <p><b>§ 170 3. Verteilung</b></p> <p>Die zur Verfügung stehende Finanzausgleichssumme wird so auf die Gemeinden aufgeteilt, dass alle Gemeinden, die einen Finanzausgleichsbetrag erhalten, pro Kopf die gleiche minimale Finanzausstattung erreichen.</p>		

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p><b>§ 172 III. Gebundene Beiträge</b> <b>1. Grundsatz</b></p> <p>Der Kanton leistet nach den besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze und Verordnungen zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden.</p> <p><b>§ 173 2. Bemessung der Beiträge an laufende Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge für laufende Aufgaben bemessen sich für jede Gemeinde aufgrund ihrer Steuerkraft. Die Beitragssätze betragen für Gemeinden, deren Steuerkraft pro Kopf mindestens 25% über der minimalen Finanzausstattung liegt, generell 1% und steigen mit abnehmender Steuerkraft linear an; sie erreichen einen Satz von höchstens 75%. Gemeinden, deren Steuerkraft der minimalen Finanzausstattung pro Kopf entspricht, erhalten einen Beitrag von 20%.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.</p> <p><b>§ 174 IV. Ausgleichsfonds</b></p> <p><sup>1</sup> Es wird ein Ausgleichsfonds geschaffen. Aus diesem Fonds können an Einwohner- und Bürgergemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen. Über die Verwendung des Fonds beschliesst der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird jährlich mit 0,5% der Erträge der Staatssteuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Ertrag und dem Kapital der juristischen Personen sowie mit Finanzausgleichsanteilen gemäss § 168 Absatz 2 ge-</p>		

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>öffnet.</p> <p><sup>3</sup> Nicht beanspruchte Beträge werden in den Fonds bis zur Höhe von 5 Millionen Franken eingelegt. Mehrbeträge fliessen wiederum in den Finanzausgleich zur gesetzlich festgelegten Verteilung.</p> <p><b>§ 181 V. Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Durchführung des Finanzausgleichs.</p> <p><b>§ 181a I. Grundsatz</b></p> <p>Die Gemeinden leisten nach den besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze und Verordnungen aufgrund der Steuerkraft zu berechnende, zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben des Kantons für gemeinsame Aufgaben.</p> <p><b>§ 181b II. Bemessung der Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der Steuerkraft gemäss § 169 Absatz 1.</p> <p><sup>2</sup> Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus der Division des aufzuteilenden Betrages durch die Gesamtsteuerkraft, vervielfacht mit der Steuerkraft der Gemeinde.</p> <p><b>§ 182 Anteile an Kantonssteuern</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anteile der Gemeinden an der Grundstückgewinnsteuer und an der Handänderungssteuer betragen 50%.</p> <p><sup>2</sup> An der Grundstückgewinnsteuer, die sich aus der Veräusserung eines Ersatzobjektes gemäss §</p>		<p>Die Aufhebung der kommunalen Anteile an der Grundstücksgewinnsteuer sowie an der Handänderungssteuer ist ein Element der Kompensation der Belastungsumverteilung. Sie dient zudem der klareren Mittelallokation.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>75 Absatz 2 ergibt, partizipieren für ihren Gemeindeanteil gemäss Absatz 1 die Gemeinde des nicht gewinnbesteuerten Objektes im Verhältnis des steuerfrei übertragenen und die Gemeinde des Ersatzobjektes im Verhältnis des verbleibenden Grundstückgewinnes.</p> <p><b>§ 22 III. Anteil der Gemeinden</b></p> <p>Vom Ertrag der Erbschafts- und der Schenkungssteuer mit Einschluss der Nachsteuer fallen 25% an die Wohnortsgemeinde des Erblassers oder Schenkers.</p> <p><b>§ 166 Massnahmen der Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen</li> <li>2. Erteilung verbindlicher Weisungen</li> </ol>	<p><b>§ 12 Änderung des Erbschaftssteuergesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 7. Januar 1980 über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22</p> <p>Aufgehoben.</p> <p><b>§ 13 Änderung des Gemeindegesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 166 Absatz 1 Ziffer 4</p> <p><sup>1</sup> Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:</p>	<p>Die Aufhebung des kommunalen Anteils an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein Element der Kompensation der Belastungsumverteilung. Sie dient zudem der klareren Mittelallokation.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>3. Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände der Gemeinden.</p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung und der Überdeckung regionaler Schiessanlagen sowie bei der Umwandlung kommunaler in regionale Schiessanlagen.</p> <p><b>§ 2 Beitragsberechtigte Anlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Anlagen, auf denen Bundesübungen geschossen werden, sofern die Anlagen anerkannten Schiessvereinen aus mindestens 2 Gemeinden des Kantons zur Benützung zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Anlagen müssen den Planungs- und Bauvorschriften des Kantons und der Standortgemeinde sowie den Vorschriften des Bundes über den Bau und den Betrieb von Schiessanlagen entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Anlagen für das Schiessen auf</p>	<p>4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs</p> <p><b>§ 14 Änderung des Schiessanlagenbeitragsgesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 23. Juni 1982 über Beiträge an Schiessanlagen wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung und der Überdeckung regionaler Schiessanlagen sowie bei der Umwandlung kommunaler in regionale Schiessanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Regionale Schiessanlagen im Sinne von Absatz 1 können auch ausserkantonale Gemeinden umfassen oder ausserhalb des Kantons liegen.</p> <p><b>§ 2 Absatz 1</b></p> <p>"des Kantons" wird gestrichen.</p>	<p>Diese Ergänzung stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar und vervollständigt den Sanktionenkatalog des Kantons.</p> <p>Im Zuge der Aufgabenteilung von 1982 wurden praktisch alle sachbezogenen Objektsubventionen des Kantons an die Gemeinden aufgehoben und durch den ungebundenen Finanzausgleich abgelöst. Die vorliegende Objektsubvention für Schiessanlagen ist ein Spezialfall, da ihr Zweck nicht der Ausgleich von mangelnder Finanzkraft ist, sondern der Anreiz, aus Lärmschutzgründen die kommunalen Schiessanlagen aufzugeben und mit Nachbargemeinden regionale zu betreiben. Als Neuerung sollen nun auch kantonsgrenzenüberschreitende Anlagen subventionsberechtigt werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Absatz 2 von § 1 des Schiessanlagenbeitragsgesetzes.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>25 Meter sind nur beitragsbe- rechtigt, wenn sie mit Laufschei- ben ausgestattet sind.</p> <p><b>§ 7 Vorbehalt weiterer Beiträge</b> Vorbehalten bleiben Beiträge des Kantons an Gemeinden für kom- munale oder regionale Schiessanlagen nach den Be- stimmungen über den Finanzaus- gleichsfonds.</p> <p><b>§ 8 Finanzierung der Aufwen- dungen für die Alters-, Hin- terlassenen- und Invaliden- versicherung: Kantons- - und Gemeindeanteil</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwen- dungen für die Alters- und Hin- terlassenenversicherung wird vom Kanton zu drei Vierteln und von den Gemeinden zu einem Viertel getragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag des Kantons Basel- Landschaft an die Aufwendungen der Invalidenversicherung wird zu drei Fünfteln vom Kanton und zu zwei Fünfteln von den Gemein- den getragen.</p> <p><sup>3</sup> Die auf die einzelnen Gemein- den entfallenden Anteile werden aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p> <p><b>§ 15 Änderung des Einfüh- rungsgesetzes zur AHV und zur IV</b></p> <p>Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundes- gesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 Aufgehoben.</p> <p><b>§ 16 Änderung des Ergän- zungsgesetzes</b></p>	<p>Diese Bestimmung war unter bisherigen Recht für die Finanze- rung von kantonsgrenzüber- schreitenden Schiessanlagen nötig, was nun durch § 1 Absatz 2 abgedeckt wird.</p> <p>Der Wegfall der Beiträge der Ge- meinden an die Aufwendungen für die AHV und IV ist ein Element der Kompensation der Bela- stungsumverteilung. Zudem ent- spricht der Wegfall einem schon lange bestehenden politischen Postulat der Aufgabenteilung, die Gemeinden von den für sie nicht beeinflussbaren Beiträgen zu entbinden.</p>



Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p><b>§ 13 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu 44% vom Kanton und zu 56% von den Gemeinden getragen.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Landrat passt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. April 1997 über die Änderung der Gemeindebeiträge den Kantons- und Gemeindeanteil in Absatz 1 so an, dass die aus jenem Gesetz folgende Belastungsverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der dann bekannten Beträge ausgeglichen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil wird nach § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1982 aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p> <p><b>§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach</p>	<p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 13 Absätze 1, <sup>1bis</sup> und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu 12% vom Kanton und zu 88% von den Gemeinden getragen.</p> <p><sup>1bis</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p><b>§ 17 Änderung des Sozialhilfegesetzes</b></p> <p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert.</p> <p><b>§ 36 Absatz 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach</p>	<p>Die Änderung des Verteilschlüssels der EL-Beiträge dient der Restkompensation der Belastungsumverteilung. Obwohl auch die EL-Beiträge von den Gemeinden nicht direkt beeinflussbar sind, sind sie dennoch am nächsten bei der Gemeindeebene, da sie individuelle soziale Bedürftigkeit abdecken, die sonst durch die örtliche Sozialhilfe getragen werden müsste.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>der Steuerkraft gemäss § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes.</p> <p><b>§ 5 Schulträger</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Träger:</p> <p>a. des Kindergartens, b. der Primarschule, c. der Realschule, d. der Sonderschulen, ausgenommen die IV-Sonderschulen und das Werkjahr.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule, b. des Werkjahres und der IV-Sonderschulen, c. der weiterführenden Schulen, d. der Schulen der kantonalen Heime.</p> <p><sup>5</sup> Der Landrat kann die Führung der Realschule dem Kanton übertragen.</p> <p><b>§ 144 Beiträge an Einwohnergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an:</p> <p>a. die Besoldung der Lehrer der Primar-, der Real- und der Sonderschulen, b. die ganzheitlich geführten Schulen (§ 3 Absatz 3), c. die Jugendmusikschulen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden nach § 173 des Steuer- und Finanzgesetzes</p>	<p>der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p><i>In jedem Fall:</i></p> <p><b>§ 18 Änderung des Schulgesetzes</b></p> <p>Das Schulgesetz vom 26. April 1979 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 5 Absatz 1 Buchstabe c</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Träger:</p> <p>c. Aufgehoben.</p> <p><b>§ 5 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist Träger:</p> <p>a<sup>bis</sup>. der Realschule</p> <p><b>§ 5 Absatz 5</b></p> <p><sup>5</sup> Aufgehoben.</p> <p><b>§ 144 Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an:</p> <p>a. die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat,</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a richten sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Änderung des Schulgesetzes sowie des Schuldekrets (§ 19) stellt sicher, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2003) bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes (Beginn Schuljahr 2003/2004) der gebundene Finanzausgleich dem dann zumal noch geltenden Schulgesetz entspricht.</p> <p>Die Schulträgerschaft für die Realschule wechselt von der Gemeinde zum Kanton.</p> <p>Die Schulträgerschaft für die Realschule wechselt von der Gemeinde zum Kanton.</p> <p>Die Landratskompetenz wird durch die Gesetzesänderung obsolet.</p> <p>Redaktionelle Anpassung mit inhaltlicher Präzisierung des im Schulgesetz uneinheitlich verwendeten Sonderschulbegriffs (Kleinklassen) sowie mit Nachschreibung einer bereits geübten Praxis (Sekretariatskosten).</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>in der Fassung vom 23. Juni 1982 bemessen.</p> <p><b>§ 148 Beiträge an die Lehrerfortbildung</b></p> <p>Die Einwohnergemeinden können Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrer der Kindergärten sowie der Primar-, der Real- und der Sonderschulen leisten.</p> <p><b>§ 149 Beiträge an die IV-Sonderschulung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können zur Beitragsleistung an die IV-Sonderschulung verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><b>§ 60 Beiträge an die IV-Sonderschulung (§ 149)</b></p> <p>Die Einwohnergemeinden beteiligen sich zu drei Vierteln an den Kosten der IV-Sonderschulung, die dem Kanton nach Abzug der Bundessubventionen verbleiben. Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil wird nach § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1982 aufgrund der Steuerkraft ermittelt.</p>	<p>§ 148</p> <p>„der Primar-, der Real- und der Sonderschulen“ wird durch „der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen“ ersetzt.</p> <p>§ 149 <i>Beiträge an die IV-Sonderschulung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden beteiligen sich zu drei Vierteln an den Kosten der IV-Sonderschulung, die dem Kanton nach Abzug der Bundessubventionen verbleiben.</p> <p><sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.</p> <p><i>In jedem Fall:</i></p> <p><b>§ 19 Änderung des Schuldekrets</b></p> <p>Das Dekret vom 3. Dezember 1979 zum Schulgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 60</p> <p>Aufgehoben.</p> <p><i>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</i></p> <p><b>§ 20 Änderung des Bildungs-</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung mit inhaltlicher Präzisierung des im Schulgesetz uneinheitlich verwendeten Sonderschulbegriffs (Kleinklassen).</p> <p>Gemäss § 8 Absatz 1 ist für die Beitragsleistung der Gemeinden eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Demgemäss wird der Wortlaut von § 60 des Schuldekrets (SGS 640.1) auf Gesetzeszebene gehievt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Gemäss § 8 Absatz 1 ist für die Beitragsleistung der Gemeinden eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Demgemäss wird der Wortlaut von § 60 des Schuldekrets (SGS 640.1) auf Gesetzeszebene gehievt und auf der Dekretsebene gestrichen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p><b>§ 97 Beiträge an die Einwohnergemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen Beiträge an die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz.</p>	<p><b>gesetzes</b></p> <p>Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 97 Absätze 1 und 2</i></p> <p><sup>1</sup> "Lohnkosten" wird durch "Personalkosten" ersetzt.</p> <p><sup>2</sup> "Steuer- und Finanzgesetz" wird durch "Finanzausgleichsgesetzgebung" ersetzt.</p> <p><u>Für den Fall, dass das Bildungsgesetz in Kraft tritt:</u></p> <p><b>§ 21 Übergangsrecht betreffend § 7 Absatz 1</b></p> <p>§ 7 Absatz 1 lautet bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten, der Primarschulen und der Kleinklassen der Kindergärten und Primarschulen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.</p> <p><b>§ 22 (20) Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>Präzisierende Anpassung an § 7 Abs. 1.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Diese Bestimmung stellt sicher, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2003) bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes (Beginn Schuljahr 2003/2004) der gebundene Finanzausgleich dem dann zumal noch geltenden Schulgesetz entspricht.</p>

## G. Hängige Vorstösse

### Postulat von Esther Maag Zimmer: Fürsorgekosten-Lastenausgleich

Am 23. April 1998 reichte Esther Maag Zimmer und die Grüne Fraktion ein Postulat betreffend *Fürsorgekosten-Lastenausgleich* ein (98/81), welches der Landrat am 15. Oktober 1998 gestützt auf § 45 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung (SGS 131.1) zur Vorberatung an die landrätliche Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission wies (LRB 1605). Im Rahmen der Beratungen des neuen Sozialhilfegesetzes beantragte die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission dem Landrat, das Postulat an den Regierungsrat zu überweisen. Der Landrat überwies es am 21. Juni 2001. Das Postulat lautet:

*Die Aufwendungen für die Fürsorgekosten verteilen sich höchst unterschiedlich über die Gemeinden. Während beispielsweise Hersberg oder Zeglingen keinen Rappen für die Fürsorge ausgeben müssen, lagen sie in Birsfelden 1996 bei Fr. 378.-, die die Gemeinde pro Kopf für Unterstützungsleistungen aufwenden musste, gefolgt von Gelterkinden mit Fr. 314.-. Dies bestätigt auch der Trend, dass beileibe nicht mehr nur die Vorortsgemeinden wie Binningen oder Bottmingen sind, die die zunehmende finanzielle Bestastung spüren. Längst wurden sie überundet von Liestal oder Läuelfingen. Mehr als die Hälfte der Bruttoausgaben werden den Gemeinden vom Bund (Asylbewerber), Kanton oder durch Rückzahlungen wieder zurückerstattet. Das im Vergleich zu anderen Sozialausgaben immer noch recht bescheidene Gesamtvolumen der Ausgaben (rund 20 Millionen) ist aufs Ganze gesehen auch gar nicht das Hauptproblem. Vielmehr zum Handeln zwingt die immer grössere werdende Bandbreite zwischen den einzelnen Gemeinden. Anhand der Bruttoausgaben lässt sich sehr schön nachweisen, dass die Kostensteigerung sich zum Grossteil auf dem Buckel einiger weniger Gemeinden abspielt. Ich bitte den Regierungsrat deshalb zu überprüfen, wie die ungleiche Verteilung der Fürsorgekosten zukünftig über einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden sinnvoll abgedeckt werden könnte, das heisst 1. Wie im Lastenausgleichsgesetz der ungleichen Verteilung Rechnung getragen werden kann; und 2. Wie die ungleiche Verteilung der Kosten im neuen Fürsorgegesetz geregelt werden kann.*

#### Stellungnahme:

Die Gemeinderechnungen bis zum Rechnungsjahr 1999 eignen sich nicht für die Analyse der Sozialhilfekosten in den Gemeinden. Zu unterschiedlich sind die Kontierungen in diesem Bereich. Zuerst ist zu unterscheiden zwischen den Ausgaben für die Aufgabe „Soziale Wohlfahrt“, und den „Sozialhilfekosten“. Die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ erscheinen sowohl in der Einwohnerkasse und als auch in der Fürsorgekasse. Die Gemeinden haben hier einen grossen Spielraum für die Zuteilung der Ausgaben. Die Intransparenz der Gemeinderechnungen in diesem Bereich war u.a. Auslöser für die Revision des Kontenrahmens für die Gemeinden, der nun ab dem Rechnungsjahr 2000 für alle Gemeinden zuverlässigere Informationen zulässt.

Die Abgrenzung zu den von den Gemeinden zu tragenden effektiven Sozialhilfeleistungen ist ebenfalls nicht möglich. Für die Betrachtung der Belastungen der einzelnen Gemeinden durch die Sozialhilfekosten sind die Bruttoausgaben ungeeignet, da sich in den Bruttoausgaben bis zum Rechnungsjahr 1999 z.T. die eigenen Einkommensanteile der Sozialhilfeempfänger (z.B.

Lohn) mitgezählt werden. Aber auch die Nettoausgaben sind bis zum Rechnungsjahr 2000 nicht zuverlässig.

Mit dem Rechnungsjahr 2000 können für die Nettobelastung der Gemeinden für die Sozialhilfeaufwendungen erstmals zuverlässige Zahlen präsentiert werden. Die Nettoaufwendungen der Gemeinden zeigen im Jahre 2000 Unterschiede in der Belastung in Franken pro Einwohner. Sie bewegen sich aber in einem Masse, das auch in anderen Aufgabenbereichen vorkommt bzw. noch weit grösser ist. So betragen für das Rechnungsjahr 2000 die Nettoaufwendungen für die Sozialhilfe im Kantonsdurchschnitt 134 Fr./Einw., Birsfelden liegt mit 146 Fr./Einw. nur wenig darüber, Gelterkinden weist 167 Fr./Einw. aus. Von einer Ausnahme abgesehen, die hausgemacht sein dürfte, sind die maximalen Belastungen weniger als doppelt so hoch wie der Durchschnitt. Die Bruttoausgaben der Einwohnergemeinden betragen im Rechnungsjahr 2000 knapp 4'000 Fr./Einw.

Eine Solidarisierung der Kosten der Sozialhilfe im Sinne einer Topflösung schafft falsche Anreize. Angesichts der doch relativ geringen Unterschiede in der Belastung pro Einwohner müssten alle Gemeindeaufgaben solidarisiert werden. In der Revision des Finanzausgleichs wird dem Anliegen in der Weise Rechnung getragen, dass ein Sozialindex eingeführt wird, der die Steuerkraft modifiziert und damit den Finanzausgleich erhöht, wenn in einer Gemeinde der Anteil kleiner Einkommen überdurchschnittlich gross ist.

Bei den grossen Unterschieden in der „Sozialen Wohlfahrt“ ist im Rahmen des Finanzausgleichs ebenfalls eine Korrektur erfolgt. Die Beiträge an die Sozialversicherungswerke AHV, IV und EL werden neu nicht mehr nach der Steuerkraft berechnet, die insbesondere die finanzstärkeren Gemeinden überdurchschnittlich belasteten, sondern nach der Finanzausstattung (Steuerkraft + Finanzausgleich).

Das Postulat kann abgeschrieben werden.

### **Postulat von Uwe Klein: Solidarisierung der Fürsorgeaufwendungen unter den Gemeinden**

Am 28. Mai 1998 reichte Uwe Klein und die CVP-Fraktion ein Postulat betreffend *Neues Sozialhilfegesetz – Materielle Solidarisierung der Fürsorgeaufwendungen unter den Gemeinden* ein (98/113), welches der Landrat am 15. Oktober 1998 im Einverständnis mit dem Postulanten modifizierte und gestützt auf § 45 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung (SGS 131.1) zur Vorberatung an die landrätliche Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission wies (LRB 1605). Im Rahmen der Beratungen des neuen Sozialhilfegesetzes beantragte die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission dem Landrat, das Postulat an den Regierungsrat zu überweisen. Der Landrat überwies es am 21. Juni 2001. Das modifizierte Postulat lautet:

*Das jetzige Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974 wird gelegentlich durch ein Sozialhilfegesetz abgelöst werden. Eine Arbeitsgruppe ist daran, das neue Gesetz vorzubereiten. Einige zur Zeit unbefriedigende Regelungen müssten besser gelöst werden. Hervorzuheben ist die sehr unterschiedliche Höhe der Fürsorgerleistungen der Gemeinden. Gerade die grossen Gemeinden mit sehr heterogenen Bevölkerungsstrukturen werden massiv belastet, was dem sozialen Gefüge*

*einer Gemeinde nicht förderlich ist. Dazu kommt, dass sich die Fürsorgeempfänger aus verständlichen Gründen oft in die Anonymität einer grösseren Gemeinde zurückziehen. Diese Problematik, welche die Gefahr eines gewissen Fürsorgetourismus in sich birgt, kann unter den Gemeinden nur durch eine materielle Solidarisierung sauber geregelt werden. Die unterschiedlichen Fürsorgeleistungen der Gemeinden mit dem Finanzausgleich zu regeln, scheint mir ein untaugliches Mittel zu sein. Unbestritten ist auch, dass das Fürsorgewesen generell professionalisiert werden muss. Dabei stellt sich die Frage, ob es noch zeitgerecht ist, dass jede Gemeinde eine eigene Fürsorgebehörde wählt und eine eigene Fürsorgerechnung führen muss. Ich könnte mir vorstellen, dass die Zeit reif ist, das Fürsorgewesen zu kantonalisieren. Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie zwischen den Gemeinden eine materielle Solidarisierung erreicht werden kann.*

### **Stellungnahme:**

Siehe Stellungnahme zum Postulat von Esther Maag Zimmer: Fürsorgekosten-Lastenausgleich. Das Postulat kann ebenfalls abgeschrieben werden.

### **Postulat von Esther Aeschlimann-Degen: Solidarisierung / Gemeindebeiträge an die Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner**

Am 28. Oktober 1999 reichte Esther Aeschlimann und die SP-Fraktion ein Postulat betreffend Materielle Solidarisierung der Beiträge an die Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner (1999/221) ein, welches der Landrat am 16. Dezember 1999 überwies. Das Postulat lautet:

*§ 16a des Spitalgesetzes regelt die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen.*

*Gemäss diesem Paragraphen trägt immer die Wohnsitzgemeinde der Beitragsberechtigten den Kostenanteil der Gemeinde. Es entsteht dabei ein gewisser Solidarisierungseffekt in dem Sinne, dass dort, wo mehrere Gemeinden (eine Region) als Trägergemeinden eines Heimes fungieren - alle Wohnsitzgemeinden, die bezahlen müssen - zusammengelegt werden. Der zu leistende Beitrag wird aufgeteilt nach Massgabe der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.*

*Ist jemand in einem Heim, das von 14 Gemeinden ("Altersheimregion") getragen wird, so werden die Heimkosten, sofern er/sie Wohnsitz in einer dieser 14 Gemeinden hat, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den 14 Gemeinden geteilt.*

*Zweck dieser Solidarisierung ist, dass nicht massgebend sein soll, wieviele Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde augenblicklich in einem Heim sind.*

*Es stellt sich dabei die Frage, ob es nicht für die Gemeinden und die Altersheimbewohnerinnen und -bewohner von Nutzen sein könnte, wenn der Solidarisierungskreis über den ganzen Kanton gehen würde.*

*Dies würde bedeuten, dass die Beiträge von allen Gemeinden gemeinsam getragen würden. Die Kostenaufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgte dann aufgrund der Einwohnerzahl.*

*Die gemeinsame Kostentragung und Kostenaufteilung nach Einwohnerzahl hat Vorteile: Sie würde mehr Gerechtigkeit bringen zwischen grösseren und kleineren Gemeinden (da man von der Annahme ausgeht, dass in grösseren Gemeinden die Heime billiger sind); zwischen Gemeinden, die einen höheren, bzw. tieferen Anteil von AltersheimbewohnerInnen, die über die berufliche Vorsorge (2. Säule) verfügen, haben. Gemeinden mit einem neuen Heim haben zu Beginn eine etwas höhere Belastung zu tragen, sie könnten von einer vollen kantonalen Solidarisierung profitieren.*

*§ 16a Absatz 3 des Spitalgesetzes garantiert den Heimbewohnerinnen und -bewohnern die Freizügigkeit. Das heisst, ein Einwohner/Einwohnerin von Ormingen kann nach Muttenz, wenn er/sie dies möchte, weil immer die Wohnsitzgemeinde der Beitragsberechtigten massgebend ist. Es könnte aber ein von der Preissteuerung diktiertes Denken Platz greifen. Die Auswirkung wäre, dass eine Gemeinde aus Kostengründen versucht sein könnte, einen Pensionär/eine Pensionärin in ihr Heim zurückzunehmen.*

*Aus den genannten Gründen bitte ich den Regierungsrat höflichst, zu prüfen und darüber zu berichten:*

*ob und inwiefern eine Solidarisierung der Gemeindebeiträge über den ganzen Kanton Vorteile bringen würde;*

*ob eine solche Lösung in ein zukünftiges Alters- und Pflegeheim-Gesetz einfliessen könnte.*

#### **Stellungnahme:**

Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime sind mit dem Beitragsgesetz, das am 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt wurde, neu geregelt worden. Es war der Wunsch der Gemeinden, dass die Beiträge dort belastet würden, wo die Ausgaben auch tatsächlich anfallen. Damit - so das Argument - kann auch auf die Ausgabenentwicklung Einfluss genommen werden (Gemeindeautonomie). Mit dem Beitragsgesetz wurden die Gemeinden in einzelnen Bereichen auch entlastet, sodass die Mehr- und Minderbelastungen der einzelnen Gemeinden nicht so gravierend ausgefallen sind wie dies einzelne Gemeinden beobachtet haben wollen. Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime sind bis 1997 nach der Steuerkraft auf die Gemeinden verteilt worden. Die oberen Bezirke profitierten in hohem Masse von diesem Schlüssel. Bei der Neuverteilung der Beiträge wurde nun die bisherige Belastung mit der neuen verglichen, ohne zu berücksichtigen, dass auch bisherige Kosten weggefallen sind.

In der Revision wurde das Anliegen in genereller Form aufgenommen und eine Lösung liegt nun vor. Im Sinne eines soziodemographischen Lastenausgleichs wird im Finanzausgleich neu die Zahl der Hochbetagten einer Gemeinde berücksichtigt. Die Steuerkraft wird um den Hochbetagtenindex modifiziert. Gemeinden mit einer hohen Belastung werden im Finanzausgleich stärker berücksichtigt. Eine generelle Solidarisierung ist aber nicht erwünscht, da alle Aufgaben der Gemeinden unterschiedliche Belastungen zur Folge haben und folgerichtig alle Aufgaben solidarisiert werden müssten.

Das Postulat kann abgeschrieben werden.



## **Motion der Erziehungs- und Kulturkommission betreffend Revision Finanzausgleich**

*Am 8. Juni 2000 reichte Eugen Tanner namens der Erziehungs- und Kulturkommission eine dringliche Motion Revision Finanzausgleich ein (2000/130), welche der Landrat gleichentags überwies (LRB 553). Die Motion lautet:*

*Im Rahmen der zur Zeit laufenden Vernehmlassung zum neuen Bildungsgesetz BL zeigt sich immer mehr, dass die als Teil der Vorlage integrierte Anpassung des Finanzausgleichs schwer verständlich und von seinen Auswirkungen her nicht unumstritten ist. Dass der Finanzausgleich im Rahmen einer Aufgabenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden angepasst werden muss, ist unbestritten, ebenso die zeitliche Abstimmung bezüglich Inkraftsetzung.*

*Aus folgenden drei Gründen ist für die weitere Bearbeitung eine selbständige Vorlage "Neuregelung Finanzausgleich" auszuarbeiten, resp. der entsprechende Teil im Bildungsgesetz ist abzukoppeln und als separate Vorlage auszubauen:*

- *Der Finanzausgleich wird im wesentlichen neu konzipiert und revidiert; es handelt sich also nicht nur um eine "Pinselsanierung".*
- *Eine Überarbeitung ist nicht nur im Zusammenhang mit einem neuen Bildungsgesetz erforderlich, sondern auch als Folge des neuen Sozialhilfegesetzes.*
- *Es besteht die Gefahr, dass das neue Bildungsgesetz Schiffbruch erleiden könnte, weil der Finanzausgleich nicht die erforderliche Akzeptanz und genügend breite Abstützung erhält.*

*Aus diesen Überlegungen heraus wird der Regierungsrat beauftragt, den Umbau des Finanzausgleichs über eine separate, eigenständige Vorlage vorzunehmen und vom neuen Bildungsgesetz abzukoppeln. Die von der Sache her erforderliche Abstimmung ist sicherzustellen.*

### **Stellungnahme:**

Mit der vorliegenden Landrats-Vorlage wird den Anliegen der Motion vollumfänglich entsprochen und sie kann als erfüllt abgeschrieben werden.

## **Postulat von Eugen Tanner: Stabilisierungsprogramm des Bundes: Entlastung der Gemeinden**

Am 28. Januar reichte Eugen Tanner und 15 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion betreffend Stabilisierungsprogramm des Bundes: Entlastung der Gemeinden ein (99/18), welche der Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 29. April 1999 in ein Postulat umwandelte und an den Regierungsrat überwies. Der Vorstoss lautet:

*Das vom Nationalrat bereits abgeseignete Stabilisierungsprogramm des Bundes sieht u.a. vor, dass sich die Kantone mit 500 Mio. Franken beteiligen, nämlich durch höhere Beiträge an den Öffentlichen Verkehr (Bahn: 150 Mio.) und an die AHV (186 Mio.) sowie aus geringeren finanziellen Zuschüssen des Bundes an die Strassen (100 Mio.), den Straf- und Massnahmenvollzug sowie an die Bildung (insgesamt 64 Mio.).*

*Dieser Sparbetrag konnte den Kantonen dadurch schmackhaft gemacht werden, dass sie in wesentlich höherem Masse an den Gewinnen der Nationalbank beteiligt werden (statt der bisher 400 Mio. werden es ab 1999 1000 Mio. sein). Gemäss Budget 1999 des Kantons Basellandschaft steigt die Gewinnbeteiligung gegenüber 1997 um rund 16 Mio.*

*Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es nun so, dass die Gemeinden automatisch am Sparbeitrag beteiligt sind, nämlich beim Öffentlichen Verkehr und bei den AHV-Beiträgen. Eine Kompensation, wie dies beim Kanton der Fall ist, gibt es nicht.*

*Dabei hat die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den gemeinsamen Aufgaben des Kantons in den vergangenen Jahren massiv zugenommen; im Zeitraum 1990 bis 1998 sind es rund 105% (bei den finanzstarken Gemeinden noch deutlich mehr).*

*Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Gemeinden von den zusätzlich aus dem Stabilisierungsprogramm erwachsenden höheren Beiträgen, welche an den Kanton zu erbringen sind, befreit werden.*

### **Stellungnahme:**

Zwischen der Verteilung der Gewinne der Nationalbank an die Kantone und dem Stabilisierungsprogramm des Bundes besteht kein direkter Zusammenhang. Den Kantonen stehen die Anteile am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank zu mindestens zwei Dritteln gemäss Bundesverfassung zu. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Stabilisierungsprogramm.

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms mussten der Kanton und die Gemeinden zusätzliche Belastungen akzeptieren und mit dem laufenden Haushalt finanzieren. Andererseits ist zu beachten, dass der Kanton in der Vergangenheit nennenswerte zusätzliche Belastungen, die infolge des Vollzugs von Bundesrecht resultierten, übernommen und allein (d.h. ohne Beteiligung der Gemeinden) finanziert hat (z.B. Krankenversicherungsprämienverbilligung von netto rund 35 Millionen Franken gemäss Jahresrechnung 2001).

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der vorliegenden Reform das Finanzausgleichssystem zwischen Kanton und Gemeinden hinsichtlich der zu zur Zeit zu tragenden Lasten und deren Finanzierung wieder im Gleichgewicht ist. Eine weitergehende Umverteilung von Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Vorlage ist zum heutigen Zeitpunkt abzulehnen.

Das Postulat kann abgeschrieben werden.

### **Postulat von Max Kamber: Die Rückvergütung von Steuergeldern aus dem Grenzgängerabkommen mit Frankreich; Teilabgabe an die arbeitgebenden Gemeinden**

### **Postulat von Eva Rüetschi: Die Rückvergütung von Steuergeldern aus dem Grenzgängerabkommen mit Frankreich; Teilabgabe an die arbeitgebenden Gemeinden**

Am 23. Juni 1988 reichten Eva Rüetschi und 6 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner sowie Max Kamber und 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zwei gleichlautende Postulate ein (88/207 und 88/202), welche der Landrat am 30. August 1990 an den Regierungsrat überwies. Die Vorstösse lauten:

*Am 31. Januar 1984 hat der Regierungsrat die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 genehmigt; das sogenannte Grenzgängerabkommen trat für den Kanton Baselland auf den 1. Januar 1986 in Kraft und gilt rückwirkend auf den 1. Januar 1985. Gemäss diesem Abkommen bleiben Personen, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz arbeiten, zwar an ihrem französischen Wohnort steuerpflichtig, doch erhält die Schweiz bzw. der beteiligte Grenzkanton für die Überlassung des Besteuerungsrechtes von Frankreich eine jährliche Rückvergütung von 4,5 % ihrer Brutto-Jahreseinkünfte.*

*Die Rückvergütung, die der Kanton Baselland via Bund vom französischen Staat für seine Grenzgänger erhält, beläuft sich auf rund 5 Millionen Franken. Bis zum gegebenen Zeitpunkt hat der Kanton diesen Betrag vollumfänglich in seine eigene Kasse fliessen lassen und sich geweigert, die Arbeitsplatz bietenden Gemeinden daran zu beteiligen. In einem Schreiben vom 28. Dezember 1987 an die Gemeinde Muttenz stellt die Finanzdirektion fest, dass "eine Aufteilung mit den Gemeinden, die über den Anteil verschiedener kantonaler Steuern und mit einem reichlich dotierten Finanzausgleich ihre Finanzen in Ordnung halten können," nicht zur Diskussion stehe.*

*Nun ist es aber so, dass es sich bei der Rückvergütung aus dem Grenzgängerabkommen um eine Rückführung von Steuergeldern handelt. Steuern sind das von den natürlichen und juristischen Personen zu zahlende Entgelt für die vom Staat gebotenen Leistungen (Infrastruktur, Sicherheit etc.). Sie sind eine Bringschuld, die dort anzusiedeln ist, wo die Leistungen erbracht werden. Im Falle der Grenzgänger ist dies auch oder sogar vorwiegend die Gemeinde, die den Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Die Grenzgänger belasten ihre Infrastruktur und damit indirekt auch die kommunale Kasse. Durch den Zustrom an Grenzgängern, die beinahe ausnahmslos mit dem eigenen PW zur Arbeit fahren, erfahren die betroffenen Gemeinden auch den Nachteil eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Demgegenüber bringt der Kanton für die erhaltene Rückvergütung nur eine bescheidene Leistung in Form von einfachen administrativen Aufwendungen. Der Hinweis auf den "reichlich dotierten und gut funktionierenden Finanzausgleich" ist deshalb in dieser Sache kein überzeugendes Argument, weil diejenigen Gemeinden, die an der Rückvergütung aus dem Grenzgängerabkommen zu beteiligen wären, nicht identisch sind mit denjenigen, die vom Finanzausgleich gross profitieren.*

*Auf Grund dieser Erwägungen sind wir der Meinung, dass diejenigen Gemeinden, die Arbeitsplätze für französische Grenzgänger zur Verfügung stellen, Anspruch haben auf einen Teil der vom französischen Staat geleisteten Rückvergütung. Wir ersuchen den Regierungsrat, dem Landrat im Hinblick auf das kommende Budget einen Aufteilungsmodus (z.B. hälftige Teilung) vorzuschlagen.*

**Stellungnahme:**

Der Regierungsrat hat das Ziel, die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden möglichst weitgehend einer einzigen Ebene zuzuordnen und die Finanzströme transparent zu gestalten. Den Gemeinden stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben eigene Steuer- und Gebühreneinnahmen sowie der ungebundene und gebundene Finanzausgleich zur Verfügung. Die Gemeinden partizipieren somit v.a. über den ungebundenen Finanzausgleich an den Erträgen des Kantons. Dieses System ist ausgewogen und transparent.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der vorliegenden Reform das Finanzausgleichssystem zwischen Kanton und Gemeinden hinsichtlich der zu zur Zeit zu tragenden Lasten und deren Finanzierung wieder im Gleichgewicht ist. Eine weitergehende Umverteilung von Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Vorlage ist zum heutigen Zeitpunkt abzulehnen.

Die Postulate können abgeschrieben werden.

## H. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. das Finanzausgleichsgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. die Postulate Max Kamber (1988/2002), Eva Rüetschi (1988/2007), Esther Maag-Zimmer (1998/81), Uwe Klein (1998/113), Eugen Tanner (1999/18) und Esther Aeschlimann-Degen (1999/221) abzuschreiben,
3. die Motion der Erziehungs- und Kulturkommission (2000/130) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Schneider-Kenel  
der Landschreiber: Mundschin